Basisvertrag
für natürliche Personen

PostFinance

* optionale Angaben

Basisvertrag zwischen PostFinance AG (nachfolgend PostFinance) und der folgenden Vertragspartner:in (nachfolgend Kund:in):

Partnernummer* _____ Auftragsnummer* _____

Kund:in ❶

☐ Herr ☐ Frau

Name _____
Vorname _____
Strasse _____
Nr. _____
PLZ _____
Ort _____
Land _____

☐ **weitere Person (für Partnerbeziehung)** ❷

☐ Herr ☐ Frau ☐ gleiche Adresse wie Kund:in ❶

Name _____
Vorname _____
Strasse _____
Nr. _____
PLZ _____
Ort _____
Land _____

Die Kund:in bestätigt den Erhalt und die Kenntnisnahme der «Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PostFinance AG» (AGB), der grundlegenden Teilnahmebedingungen (TNB) «Digitales Leistungsangebot», «Physische und digitale Karten von PostFinance» und «Zahlungsverkehr» und anerkennt deren Inhalt in ihrer jeweils aktuellen Version (postfinance.ch/rechtliche-hinweise) als rechtsverbindlich für ihre Geschäftsbeziehung mit PostFinance.
Die Kund:in bestätigt, insbesondere von der Handhabung des Bankkundengeheimnisses (gem. beiliegenden AGB sowie dem Merkblatt) Kenntnis genommen zu haben.
Die Kund:in bestätigt, dass die im Rahmen dieses Vertragsabschlusses von ihr gemachten Angaben korrekt sind. Sollten sich Angaben ändern, informiert die Kund:in PostFinance umgehend darüber.
Einzelheiten zu den Grundsätzen und Modalitäten der Datenbearbeitung ergeben sich aus der «Allgemeinen Datenschutzerklärung der PostFinance AG» (postfinance.ch/dse). Dies betrifft insbesondere die Zwecke der Datenbearbeitung, Kategorien der Empfänger:innen der Daten sowie datenschutzrechtliche Ansprüche der Kund:in.
Gibt die Kund:in PostFinance Daten zu anderen Personen bekannt, bestätigt die Kund:in, dass sie dazu befugt ist und diese Daten korrekt sind. Auf Verlangen von PostFinance hat die Kund:in den Nachweis zu erbringen, dass diese Personen mit der Bekanntgabe der sie betreffenden Daten und deren weiteren Bearbeitung einverstanden sind und über die «Allgemeine Datenschutzerklärung der PostFinance AG» vorab informiert wurden (postfinance.ch/dse).

Hiermit bestätigt die Kund:in, an den unter dieser Geschäftsbeziehung inkl. zukünftiger Produkte und Dienstleistungen eingebrachten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt zu sein. D. h., diese gehören der Kund:in aus wirtschaftlicher Sicht bzw. sie kann über diese Vermögenswerte bestimmen.

WICHTIG: Bitte ankreuzen.

☐ **Ja** ☐ **Nein**

00193_00 DE 000057.00

Im Verkehr mit PostFinance gelten für diese Geschäftsbeziehung inkl. zukünftiger Produkte und Dienstleistungen die nachfolgenden Unterschriften als verbindlich, vorbehalten bleiben erteilte Vollmachten:

☐ Herr ☐ Frau ❶ Zeichnung ☐ einzeln* ☐ kollektiv

* Bei fehlender Angabe wird das Einzelzeichnungsrecht erteilt.

Name _____ Ort _____

Vorname _____ Land _____

Geburtsdatum _____ Datum _____

Strasse _____

Nr. _____

PLZ _____

Ort _____

Land _____

Unterschrift der Kund:in innerhalb des Feldes anbringen

Nationalität ☐ CH andere _____

Beziehung ☐ Vertragspartner:in/Kund:in ☐ andere _____

☐ Gesetzliche Vertreter:in als _____

☐ Herr ☐ Frau ❷ Zeichnung ☐ einzeln* ☐ kollektiv

* Bei fehlender Angabe wird das Einzelzeichnungsrecht erteilt.

Name _____ Ort _____

Vorname _____ Land _____

Geburtsdatum _____ Datum _____

Strasse _____

Nr. _____

PLZ _____

Ort _____

Land _____

Unterschrift der Kund:in innerhalb des Feldes anbringen

Nationalität ☐ CH andere _____

Beziehung ☐ Vertragspartner:in/Kund:in ☐ andere _____

☐ Gesetzliche Vertreter:in als _____

Informationen zur Umsetzung des Finanzdienstleistungsgesetzes (u. a. zur Bewilligung von PostFinance sowie die Kontaktangaben der Aufsichtsbehörde und der Ombudsstelle) sind unter **postfinance.ch/fidleg** verfügbar.

00193_00 DE 000057.00

Selbstauskunft zur Steueransässigkeit

für natürliche Personen

(Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter)

Aufgrund des globalen Standards zum automatischen Informationsaustausch (AIA) in Steuersachen sowie dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) ist die PostFinance AG (nachfolgend PostFinance) verpflichtet, die steuerlichen Ansässigkeiten ihrer Kund:innen zu dokumentieren.

Partnernummer _____ Auftragsnummer _____

Name _____

Vorname _____

Nationalität _____ Geburtsdatum _____

Domiziladresse

Strasse, Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Land _____

Die auf diesem Formular gemachten Angaben gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen, die Sie einzeln, zusammen mit anderen Personen, als wirtschaftlich berechtigte oder als beherrschende Person bei PostFinance führen. Hiermit erklären Sie, dass Sie in folgendem/-n Land/Ländern unbeschränkt steuerlich ansässig sind (Hauptsteuerdomizil):

WICHTIG: Es muss mindestens ein Land angekreuzt sein.

☐ Schweiz

Bei einer Steueransässigkeit in der Schweiz ist es nicht notwendig, die Steueridentifikationsnummer anzugeben.

☐ Deutschland

Steueridentifikationsnummer _____

☐ Italien

Steueridentifikationsnummer _____

☐ Frankreich

Steueridentifikationsnummer _____

☐ USA

Steueridentifikationsnummer _____

☐ andere: _____

Steueridentifikationsnummer _____

☐ andere: _____

Steueridentifikationsnummer _____

☐ andere: _____

Steueridentifikationsnummer _____

Bei Fragen zu Ihrer Steueransässigkeit kontaktieren Sie bitte Ihre Steuerberater:in.

00926_00 DE 000089.00

Wichtige Ausführungen zur US-Steueransässigkeit[1]
Eine US-Steueransässigkeit wird von allen Personen begründet, die eine US-amerikanische Staatsbürgerschaft haben, im Besitz einer ständigen Aufenthaltsbewilligung sind (z. B. Inhaber:in einer Green Card), die Kriterien des «Substantial Presence»-Tests erfüllen, in den USA oder in einem der US-Territorien (Puerto Rico, Guam, Amerikanisch-Samoa, die Nördlichen Marianen und die Amerikanischen Jungferninseln) geboren wurden oder aus anderen Gründen steuerlich in den USA ansässig sind (z. B. Doppelwohnsitz, gemeinsame Steuererklärung mit US-Ehepartner:in).

Änderung der Gegebenheiten
Für die Dauer der vertraglichen Beziehung mit PostFinance verpflichten Sie sich, PostFinance auf eigene Initiative und innert 30 Tagen über sämtliche Änderungen betreffend die hierin gemachten Angaben zu informieren.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigten Sie, dass die auf dem Formular eingetragenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgetreu, korrekt und vollständig sind. Insbesondere bestätigen Sie, **keine** US-Steueransässigkeit zu haben oder andernfalls diese vorgängig angegeben zu haben. PostFinance hat keine Rechts- oder Steuerberatung zur Umgehung des auf Sie bzw. auf die Vermögenswerte anwendbaren Steuerrechts erbracht.

Gemäss Art. 35 AIA-Gesetz ist es strafbar, vorsätzlich eine falsche Selbstauskunft zu erteilen oder eine Änderung der Gegebenheiten nicht mitzuteilen.

WICHTIG: Datum und Unterschrift sind obligatorisch.

Ort _____

Datum _____

Bitte unterzeichnen Sie innerhalb des Feldes.

Wenn Sie in Vertretung unterzeichnen, geben Sie bitte hier Ihre Funktion an:

☐ gesetzliche Vertreter:in

☐ Beiständ:in

☐ andere: _____

Beilagen
- Informationen zur Meldung von AIA-relevanten Angaben im Sinne von Art. 14 und 14a AIA-Gesetz (AIAG)
- Begriffserklärungen

[1] Wenn Sie in den USA geboren wurden oder in der Vergangenheit die US-Nationalität hatten, bitten wir Sie, eine offizielle Bescheinigung über den Verlust Ihrer US-Staatsbürgerschaft («Certificate of Loss of Nationality») einzureichen.

00926_00 DE 000089.00

Informationen zur Meldung von AIA-relevanten Angaben im Sinne von Art. 14 und 14a AIA-Gesetz (AIAG)

Grundzüge des AIA
Der automatische Informationsaustausch (AIA) ist ein von der OECD entwickeltes Standardverfahren, das Steuerhinterziehung verhindern soll. Der Standard sieht vor, dass die teilnehmenden Länder untereinander Daten über Finanzkonten und Kryptowerte von Steuerpflichtigen austauschen. Die Schweiz ist ein teilnehmender Staat und PostFinance ist ein unter dem AIAG definiertes meldendes schweizerisches Finanzinstitut und eine meldende Anbieterin von Kryptodienstleistungen, das bzw. die meldepflichtige Finanzkonten und Kryptowerte von meldepflichtigen Personen jährlich der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) melden muss. Als meldepflichtige Personen gelten dabei Personen, die in einem Partnerstaat steuerlich ansässig sind, mit dem die Schweiz den AIA vereinbart hat.

Die Listen der Partnerstaaten, mit denen die Schweiz eine Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch betreffend Finanzkonten und eine Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch betreffend Kryptowerte abgeschlossen hat, sind unter **sif.admin.ch/de/automatischer-informationsaustausch-aia** oder **postfinance.ch/aia** einsehbar. Die Listen werden vom Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) bzw. von PostFinance laufend aktualisiert, wenn ein neues Abkommen in Kraft tritt.

Auszutauschende Informationen
Bei einer steuerlichen Ansässigkeit in einem Partnerstaat ist PostFinance verpflichtet, meldepflichtige personenbezogene Daten sowie Informationen zum Finanzkonto und zu den Kryptowerten jährlich der ESTV zu melden.[2]

Betreffend Finanzkonten umfassen meldepflichtige personenbezogene Daten Name, Adresse, Staat/-en der steuerlichen Ansässigkeit, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum der Kontoinhaber:in bzw. der wirtschaftlich berechtigten Person sowie die Angabe, ob die Kontoinhaber:in eine gültige Selbstauskunft vorgelegt hat. Die Meldung beinhaltet die Kontonummer, die Art des Kontos, die Angabe, ob es sich um ein bestehendes oder ein neues Konto handelt, und die Angabe, ob es sich um ein Einzel- oder Partnerkonto handelt. Ferner werden der Gesamtbruttoertrag von Dividenden, Zinsen und übrigen Einkünften, der Gesamtbruttoerlös aus der Veräusserung von Vermögenswerten und der Gesamtsaldo oder -wert des Kontos per Ende des jeweiligen Kalenderjahres gemeldet.

Betreffend Kryptowerte umfassen meldepflichtige personenbezogene Daten Name, Adresse, Staat/-en der steuerlichen Ansässigkeit, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum der Kryptowertnutzer:in. Ferner beinhaltet die Meldung Transaktionsdaten für jeden relevanten Kryptowert. Dazu gehören Angaben zu Erwerben und Verkäufen sowohl gegen Fiat-Währungen als auch gegen andere relevante Kryptowerte sowie zu Übertragungen, die weder gegen Fiat-Währungen noch gegen relevante Kryptowerte getauscht wurden und/oder an Wallet-Adressen transferiert wurden, die nicht einem Dienstleister für virtuelle Vermögenswerte oder einem Finanzinstitut zugeordnet werden können. Dies jeweils mit Gesamtbruttoertrag oder Gesamtmarktwert, Gesamtzahl der Einheiten und Anzahl der relevanten Transaktionen.

Verwendung der Informationen
Alle ausgetauschten Informationen dürfen grundsätzlich nur den Steuerbehörden des betroffenen Staates zugänglich gemacht und für steuerliche Zwecke verwendet werden.

Rechte der meldepflichtigen Personen
Gemäss AIAG sowie dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) stehen meldepflichtigen Personen folgende Rechte zu:

1. Gegenüber PostFinance
   Meldepflichtige Personen können gegenüber PostFinance vollumfänglichen Rechtsschutz nach dem DSG geltend machen. Namentlich können sie Auskunft darüber verlangen, welche der über sie erhobenen Informationen an die ESTV gemeldet werden.

   PostFinance muss meldepflichtigen Personen auf Ersuchen hin eine Kopie der Meldung an die ESTV zukommen lassen. Zu beachten ist, dass die erhobenen und gemeldeten Informationen von den steuerlich relevanten Informationen der meldepflichtigen Personen abweichen können.
   Des Weiteren können meldepflichtige Personen verlangen, dass unkorrekte Daten in den Systemen von PostFinance berichtigt werden.

2. Gegenüber der ESTV
   Gegenüber der ESTV kann eine meldepflichtige Person lediglich das Auskunftsrecht geltend machen und verlangen, dass unkorrekte Daten berichtigt werden, die auf Übermittlungsfehlern beruhen.

   Sofern die Datenübermittlung für eine meldepflichtige Person Nachteile nach sich zieht, die der meldepflichtigen Person aufgrund fehlender rechtsstaatlicher Garantien nicht zugemutet werden können, stehen der meldepflichtigen Person die Ansprüche nach Art. 25a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) zu.

   Das Akteneinsichtsrecht steht der meldepflichtigen Person gegenüber der ESTV nicht zu. Damit ist das Recht auf die Sperrung der Bekanntgabe von Personendaten gegenüber der ESTV ausgeschlossen. Zudem kann die meldepflichtige Person weder die Rechtmässigkeit der Weiterleitung der Informationen ins Ausland prüfen lassen noch die Sperrung einer widerrechtlichen Weiterleitung bzw. die Vernichtung von Daten verlangen, die ohne ausreichende gesetzliche Grundlage bearbeitet wurden.

[2] Sofern Sie keine Steueransässigkeit angeben, ist PostFinance verpflichtet, anhand von Indizien ein Steuerdomizil festzulegen, was gegebenenfalls zu einer Meldung an die ESTV führen kann.

00926_00 DE 000089.00

Begriffserklärungen

Automatischer Informationsaustausch (AIA)
Der AIA hat zum Ziel, Steuerhinterziehung zu verunmöglichen. Dabei werden Daten über Finanzkonten sowie Kryptowerte zwischen Steuerbehörden international ausgetauscht. Damit der Informationsaustausch sichergestellt werden kann, sind die Finanzinstitute verpflichtet, ihren nationalen Steuerbehörden die AIA-relevanten Angaben zu übermitteln, sofern ein Abkommen zwischen den einzelnen Staaten abgeschlossen wurde. Vom AIA sind alle natürlichen und juristischen Personen betroffen, deren Steueransässigkeit in einem Staat liegt, mit dem die Schweiz ein AIA-Abkommen unterzeichnet hat. Der AIA ist unterteilt in die Bereiche CRS (für Finanzkonten) und CARF (für Kryptowerte).

- **Common Reporting Standard (CRS)**
  CRS ist der gemeinsame Meldestandard zum Austausch von Finanzinformationen.
- **Crypto Asset Reporting Framework (CARF)**
  CARF ist der Melderahmen für Kryptowerte.

Beherrschende Personen
Der Begriff beherrschende Personen bezeichnet die natürlichen Personen, die die Kontrolle über einen Rechtsträger ausüben. Der Ausdruck beherrschende Personen ist auf eine Weise auszulegen, die mit den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Finanzielle Massnahmen gegen Geldwäscherei («Financial Action Task Force», «FATF») vereinbar ist bzw. für Bankbeziehungen in der Schweiz mit der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken. Als beherrschende Personen gelten in der Regel natürliche Personen, die auf den Formularen A, K oder S aufgeführt sind.

Certificate of Loss of Nationality
Wird die US-amerikanische Staatsbürgerschaft aufgegeben, stellt die US-Behörde ein entsprechendes Zertifikat über die Aufgabe aus.

Digitale Zentralbankwährung
Der Begriff digitale Zentralbankwährung bezeichnet jede digitale Fiat-Währung, die von einer Zentralbank ausgegeben wird.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)
Bei FATCA handelt es sich um ein Gesetz der USA, das alle nicht in den USA ansässigen Finanzinstitute betrifft. Diese Finanzinstitute müssen die Daten ihrer US-Kund:innen der amerikanischen Steuerbehörde (IRS) melden. PostFinance kommt als solches Finanzinstitut den Bestimmungen des FATCA nach.

Kontoinhaber:in
Die Kontoinhaber:in ist die Vertragspartner:in einer Konto- und/oder Depotbeziehung. Liegt eine Kollektivbeziehung (Partnerbeziehung) vor, ist grundsätzlich jede Mitinhaber:in Kontoinhaber:in. Die Kontoinhaber:in hat die Vermögenswerte und Erträge gegenüber der zuständigen Steuerbehörde zu deklarieren.

Kryptowertnutzer:in
Der Begriff Kryptowertnutzer:in bezeichnet die Person, die in Bezug auf Transaktionen mit relevanten Kryptowerten Kund:in der Bank ist. Eine Person, die kein Finanzinstitut oder kein meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen ist und als Vertreter:in, Verwahrer:in, Bevollmächtigte:r, Unterzeichner:in, Anlageberater:in oder Intermediär:in zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person Transaktionen mit relevanten Kryptowerten durchführt, wird nicht als Kryptowertnutzer:in betrachtet; stattdessen gilt diese andere Person als Kryptowertnutzer:in. Darüber hinaus muss die Bank, wenn sie eine Dienstleistung zur Durchführung meldepflichtiger Einzelhandelszahlungstransaktionen für oder im Auftrag eines Händlers erbringt, auch die Kund:in, die die Gegenpartei des Händlers bei dieser meldepflichtigen Einzelhandelszahlungstransaktion ist, als Kryptowertnutzer:in in Bezug auf diese meldepflichtige Einzelhandelszahlungstransaktion behandeln, vorausgesetzt, die Bank ist aufgrund der meldepflichtigen Einzelhandelszahlungstransaktion verpflichtet, die Identität dieser Kund:in gemäss den innerstaatlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei zu überprüfen.

Meldepflichtige Einzelhandelszahlungstransaktion
Der Begriff meldepflichtige Einzelhandelszahlungstransaktion bezeichnet eine Übertragung von relevanten Kryptowerten als Gegenleistung für Waren oder Dienstleistungen im Wert von über 50 000 US-Dollar.

Meldepflichtiges Konto
Ein meldepflichtiges Konto ist ein Finanzkonto (z. B. Konto, Depot), dessen Kontoinhaber:innen eine oder mehrere meldepflichtige Personen sind. Ein Konto ist zudem als meldepflichtig zu betrachten, wenn eine oder mehrere meldepflichtige Personen einen passiven Non-Financial Entity beherrschen.

Meldepflichtige Person
Eine meldepflichtige Person ist eine natürliche Person oder ein Rechtsträger, die bzw. der nach dem Steuerrecht eines meldepflichtigen Staates in diesem ansässig ist, jedoch nicht (i) eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmässig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden, (ii) ein verbundener Rechtsträger einer Kapitalgesellschaft nach Ziffer (i), (iii) ein staatlicher Rechtsträger, (iv) eine internationale Organisation, (v) eine Zentralbank oder (vi) ein Finanzinstitut.

Meldepflichtiger Staat
Der Begriff meldepflichtiger Staat bezeichnet einen Staat, mit dem die Schweiz ein AIA-Abkommen abgeschlossen hat, das die Schweiz zur Übermittlung von Informationen zu in diesem Staat steuerlich ansässigen Personen und deren Konten (meldepflichtige Konten, unter dem CRS) und/oder deren Transaktionen mit relevanten Kryptowerten (unter dem CARF) verpflichtet.

Relevanter Kryptowert
Der Begriff relevanter Kryptowert bezeichnet jeden Kryptowert, d. h. eine digitale Darstellung eines Wertes, die auf einer kryptografisch gesicherten Distributed-Ledger-Technologie (DLT) oder einer ähnlichen Technologie beruht, um Transaktionen zu validieren und zu sichern, vorausgesetzt, es handelt sich nicht um eine digitale Zentralbankwährung, ein spezifiziertes E-Geld-Produkt oder einen Kryptowert, bei dem der meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen hinreichend festgestellt hat, dass er nicht für Zahlungs- oder Investitionszwecke verwendet werden kann. Relevante Kryptowerte umfassen nicht nur Kryptowährungen, sondern auch andere tokenisierte Vermögenswerte sowie bestimmte Stablecoins.

00926_00 DE 000089.00

Steueransässigkeit
Die Steueransässigkeit lässt sich nach landesspezifischen Regelungen zur unbeschränkten Steuerpflicht bestimmen. Die Anknüpfungspunkte für eine unbeschränkte Steuerpflicht unterscheiden sich je nach Staat. Eine beschränkte Steuerpflicht (z. B. aufgrund von Einkünften aus Quellen in einem Staat, einer Liegenschaft, einer Beteiligung an einer Personengesellschaft oder einer Betriebsstätte) begründet keine steuerliche Ansässigkeit für die Ermittlung der Personen eines meldepflichtigen Staates. Sollte eine Person in mehr als einem Staat als unbeschränkt steuerpflichtig gelten, so sind sämtliche Staaten anzugeben, in denen diese Person steuerlich ansässig ist. Die sogenannten Tiebreaker-Regeln werden nicht angewendet und die Person gilt für Zwecke des automatischen Informationsaustauschs in sämtlichen Staaten als steuerlich ansässig.

Steueridentifikationsnummer (TIN)
Der Begriff TIN bezeichnet eine Steueridentifikationsnummer («Taxpayer Identification Number») oder eine funktional äquivalente Nummer, sofern keine TIN vorhanden ist. Eine TIN ist eine individuelle Kombination von Buchstaben oder Nummern, die durch den Ansässigkeitsstaat zur Identifikation von natürlichen Personen und Rechtsträgern für Steuerzwecke ausgestellt wird. Weitere Informationen über zulässige TINs finden Sie auf dem AIA-Portal der OECD (oecd.org/tax/automatic-exchange).

Substantial Presence Test
Um den Test der erheblichen Anwesenheit zu erfüllen, muss eine natürliche Person in den USA mindestens während der folgenden Zeiträume physisch anwesend gewesen sein:
- 31 Tage während des laufenden Jahres und
- 183 Tage während des dreijährigen Zeitraums, der das laufende Jahr und die zwei Jahre unmittelbar davor beinhaltet. Um die Bedingung der 183 Tage zu erfüllen, müssen:
  - alle Tage ihres Aufenthalts im laufenden Jahr; und
  - ein Drittel der Tage ihres Aufenthalts im ersten Jahr vor dem laufenden Jahr; und
  - ein Sechstel der Tage ihres Aufenthalts im zweiten Jahr vor dem laufenden Jahr zusammengezählt werden.

Teilnehmender Staat / Partnerstaat
Der Begriff teilnehmender Staat bezeichnet einen Staat, mit dem die Schweiz den automatischen Informationsaustausch vereinbart hat.

US-Territorium
Als US-Territorium wird ein Gebiet bezeichnet, das der Regierungsgewalt der US-amerikanischen Bundesregierung untersteht, aber kein US-Bundesstaat oder Teil eines solchen ist. Diese sogenannten Aussengebiete der Vereinigten Staaten umfassen aktuell Puerto Rico, Guam, Amerikanisch-Samoa, die Nördlichen Marianen und die Amerikanischen Jungferninseln.

US Green Card
Eine US Green Card ist die Karte zur Registrierung von US-Ausländer:innen in den USA als rechtmässige Einwohner:innen mit Daueraufenthalt. Sie wird durch den US Citizenship and Immigration Service ausgestellt. Eine natürliche Person, die zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Kalenderjahres in den USA als rechtmässige Einwohner:in mit Daueraufenthaltserlaubnis zugelassen wurde, gilt für dieses Jahr als in den USA ansässige Ausländer:in. Eine natürliche Person ist keine rechtmässige Einwohner:in mit Daueraufenthaltserlaubnis mehr, falls der Status aberkannt wurde oder als aufgegeben festgestellt wurde.

Weiterführende Informationen finden Sie unter:

www.postfinance.ch/aia
www.postfinance.ch/fatca

00926_00 DE 000089.00

Selbstauskunft zur Steueransässigkeit

für natürliche Personen

(Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter)

Aufgrund des globalen Standards zum automatischen Informationsaustausch (AIA) in Steuersachen sowie dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) ist die PostFinance AG (nachfolgend PostFinance) verpflichtet, die steuerlichen Ansässigkeiten ihrer Kund:innen zu dokumentieren.

Partnernummer _____ Auftragsnummer _____

Name _____

Vorname _____

Nationalität _____ Geburtsdatum _____

Domiziladresse

Strasse, Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Land _____

Die auf diesem Formular gemachten Angaben gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen, die Sie einzeln, zusammen mit anderen Personen, als wirtschaftlich berechtigte oder als beherrschende Person bei PostFinance führen. Hiermit erklären Sie, dass Sie in folgendem/-n Land/Ländern unbeschränkt steuerlich ansässig sind (Hauptsteuerdomizil):

WICHTIG: Es muss mindestens ein Land angekreuzt sein.

☐ Schweiz

Bei einer Steueransässigkeit in der Schweiz ist es nicht notwendig, die Steueridentifikationsnummer anzugeben.

☐ Deutschland

Steueridentifikationsnummer _____

☐ Italien

Steueridentifikationsnummer _____

☐ Frankreich

Steueridentifikationsnummer _____

☐ USA

Steueridentifikationsnummer _____

☐ andere: _____

Steueridentifikationsnummer _____

☐ andere: _____

Steueridentifikationsnummer _____

☐ andere: _____

Steueridentifikationsnummer _____

Bei Fragen zu Ihrer Steueransässigkeit kontaktieren Sie bitte Ihre Steuerberater:in.

00926_00 DE 000089.00

Wichtige Ausführungen zur US-Steueransässigkeit[1]
Eine US-Steueransässigkeit wird von allen Personen begründet, die eine US-amerikanische Staatsbürgerschaft haben, im Besitz einer ständigen Aufenthaltsbewilligung sind (z. B. Inhaber:in einer Green Card), die Kriterien des «Substantial Presence»-Tests erfüllen, in den USA oder in einem der US-Territorien (Puerto Rico, Guam, Amerikanisch-Samoa, die Nördlichen Marianen und die Amerikanischen Jungferninseln) geboren wurden oder aus anderen Gründen steuerlich in den USA ansässig sind (z. B. Doppelwohnsitz, gemeinsame Steuererklärung mit US-Ehepartner:in).

Änderung der Gegebenheiten
Für die Dauer der vertraglichen Beziehung mit PostFinance verpflichten Sie sich, PostFinance auf eigene Initiative und innert 30 Tagen über sämtliche Änderungen betreffend die hierin gemachten Angaben zu informieren.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigten Sie, dass die auf dem Formular eingetragenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgetreu, korrekt und vollständig sind. Insbesondere bestätigen Sie, **keine** US-Steueransässigkeit zu haben oder andernfalls diese vorgängig angegeben zu haben. PostFinance hat keine Rechts- oder Steuerberatung zur Umgehung des auf Sie bzw. auf die Vermögenswerte anwendbaren Steuerrechts erbracht.

Gemäss Art. 35 AIA-Gesetz ist es strafbar, vorsätzlich eine falsche Selbstauskunft zu erteilen oder eine Änderung der Gegebenheiten nicht mitzuteilen.

WICHTIG: Datum und Unterschrift sind obligatorisch.

Ort _____

Datum _____

Bitte unterzeichnen Sie innerhalb des Feldes.

Wenn Sie in Vertretung unterzeichnen, geben Sie bitte hier Ihre Funktion an:

☐ gesetzliche Vertreter:in

☐ Beiständ:in

☐ andere: _____

Beilagen
- Informationen zur Meldung von AIA-relevanten Angaben im Sinne von Art. 14 und 14a AIA-Gesetz (AIAG)
- Begriffserklärungen

[1] Wenn Sie in den USA geboren wurden oder in der Vergangenheit die US-Nationalität hatten, bitten wir Sie, eine offizielle Bescheinigung über den Verlust Ihrer US-Staatsbürgerschaft («Certificate of Loss of Nationality») einzureichen.

00926_00 DE 000089.00

Informationen zur Meldung von AIA-relevanten Angaben im Sinne von Art. 14 und 14a AIA-Gesetz (AIAG)

Grundzüge des AIA
Der automatische Informationsaustausch (AIA) ist ein von der OECD entwickeltes Standardverfahren, das Steuerhinterziehung verhindern soll. Der Standard sieht vor, dass die teilnehmenden Länder untereinander Daten über Finanzkonten und Kryptowerte von Steuerpflichtigen austauschen. Die Schweiz ist ein teilnehmender Staat und PostFinance ist ein unter dem AIAG definiertes meldendes schweizerisches Finanzinstitut und eine meldende Anbieterin von Kryptodienstleistungen, das bzw. die meldepflichtige Finanzkonten und Kryptowerte von meldepflichtigen Personen jährlich der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) melden muss. Als meldepflichtige Personen gelten dabei Personen, die in einem Partnerstaat steuerlich ansässig sind, mit dem die Schweiz den AIA vereinbart hat.

Die Listen der Partnerstaaten, mit denen die Schweiz eine Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch betreffend Finanzkonten und eine Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch betreffend Kryptowerte abgeschlossen hat, sind unter **sif.admin.ch/de/automatischer-informationsaustausch-aia** oder **postfinance.ch/aia** einsehbar. Die Listen werden vom Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) bzw. von PostFinance laufend aktualisiert, wenn ein neues Abkommen in Kraft tritt.

Auszutauschende Informationen
Bei einer steuerlichen Ansässigkeit in einem Partnerstaat ist PostFinance verpflichtet, meldepflichtige personenbezogene Daten sowie Informationen zum Finanzkonto und zu den Kryptowerten jährlich der ESTV zu melden.[2]

Betreffend Finanzkonten umfassen meldepflichtige personenbezogene Daten Name, Adresse, Staat/-en der steuerlichen Ansässigkeit, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum der Kontoinhaber:in bzw. der wirtschaftlich berechtigten Person sowie die Angabe, ob die Kontoinhaber:in eine gültige Selbstauskunft vorgelegt hat. Die Meldung beinhaltet die Kontonummer, die Art des Kontos, die Angabe, ob es sich um ein bestehendes oder ein neues Konto handelt, und die Angabe, ob es sich um ein Einzel- oder Partnerkonto handelt. Ferner werden der Gesamtbruttoertrag von Dividenden, Zinsen und übrigen Einkünften, der Gesamtbruttoerlös aus der Veräusserung von Vermögenswerten und der Gesamtsaldo oder -wert des Kontos per Ende des jeweiligen Kalenderjahres gemeldet.

Betreffend Kryptowerte umfassen meldepflichtige personenbezogene Daten Name, Adresse, Staat/-en der steuerlichen Ansässigkeit, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum der Kryptowertnutzer:in. Ferner beinhaltet die Meldung Transaktionsdaten für jeden relevanten Kryptowert. Dazu gehören Angaben zu Erwerben und Verkäufen sowohl gegen Fiat-Währungen als auch gegen andere relevante Kryptowerte sowie zu Übertragungen, die weder gegen Fiat-Währungen noch gegen relevante Kryptowerte getauscht wurden und/oder an Wallet-Adressen transferiert wurden, die nicht einem Dienstleister für virtuelle Vermögenswerte oder einem Finanzinstitut zugeordnet werden können. Dies jeweils mit Gesamtbruttoertrag oder Gesamtmarktwert, Gesamtzahl der Einheiten und Anzahl der relevanten Transaktionen.

Verwendung der Informationen
Alle ausgetauschten Informationen dürfen grundsätzlich nur den Steuerbehörden des betroffenen Staates zugänglich gemacht und für steuerliche Zwecke verwendet werden.

Rechte der meldepflichtigen Personen
Gemäss AIAG sowie dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) stehen meldepflichtigen Personen folgende Rechte zu:

1. Gegenüber PostFinance
   Meldepflichtige Personen können gegenüber PostFinance vollumfänglichen Rechtsschutz nach dem DSG geltend machen. Namentlich können sie Auskunft darüber verlangen, welche der über sie erhobenen Informationen an die ESTV gemeldet werden.

   PostFinance muss meldepflichtigen Personen auf Ersuchen hin eine Kopie der Meldung an die ESTV zukommen lassen. Zu beachten ist, dass die erhobenen und gemeldeten Informationen von den steuerlich relevanten Informationen der meldepflichtigen Personen abweichen können.
   Des Weiteren können meldepflichtige Personen verlangen, dass unkorrekte Daten in den Systemen von PostFinance berichtigt werden.

2. Gegenüber der ESTV
   Gegenüber der ESTV kann eine meldepflichtige Person lediglich das Auskunftsrecht geltend machen und verlangen, dass unkorrekte Daten berichtigt werden, die auf Übermittlungsfehlern beruhen.

   Sofern die Datenübermittlung für eine meldepflichtige Person Nachteile nach sich zieht, die der meldepflichtigen Person aufgrund fehlender rechtsstaatlicher Garantien nicht zugemutet werden können, stehen der meldepflichtigen Person die Ansprüche nach Art. 25a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) zu.

   Das Akteneinsichtsrecht steht der meldepflichtigen Person gegenüber der ESTV nicht zu. Damit ist das Recht auf die Sperrung der Bekanntgabe von Personendaten gegenüber der ESTV ausgeschlossen. Zudem kann die meldepflichtige Person weder die Rechtmässigkeit der Weiterleitung der Informationen ins Ausland prüfen lassen noch die Sperrung einer widerrechtlichen Weiterleitung bzw. die Vernichtung von Daten verlangen, die ohne ausreichende gesetzliche Grundlage bearbeitet wurden.

[2] Sofern Sie keine Steueransässigkeit angeben, ist PostFinance verpflichtet, anhand von Indizien ein Steuerdomizil festzulegen, was gegebenenfalls zu einer Meldung an die ESTV führen kann.

00926_00 DE 000089.00

Begriffserklärungen

Automatischer Informationsaustausch (AIA)
Der AIA hat zum Ziel, Steuerhinterziehung zu verunmöglichen. Dabei werden Daten über Finanzkonten sowie Kryptowerte zwischen Steuerbehörden international ausgetauscht. Damit der Informationsaustausch sichergestellt werden kann, sind die Finanzinstitute verpflichtet, ihren nationalen Steuerbehörden die AIA-relevanten Angaben zu übermitteln, sofern ein Abkommen zwischen den einzelnen Staaten abgeschlossen wurde. Vom AIA sind alle natürlichen und juristischen Personen betroffen, deren Steueransässigkeit in einem Staat liegt, mit dem die Schweiz ein AIA-Abkommen unterzeichnet hat. Der AIA ist unterteilt in die Bereiche CRS (für Finanzkonten) und CARF (für Kryptowerte).

- **Common Reporting Standard (CRS)**
  CRS ist der gemeinsame Meldestandard zum Austausch von Finanzinformationen.
- **Crypto Asset Reporting Framework (CARF)**
  CARF ist der Melderahmen für Kryptowerte.

Beherrschende Personen
Der Begriff beherrschende Personen bezeichnet die natürlichen Personen, die die Kontrolle über einen Rechtsträger ausüben. Der Ausdruck beherrschende Personen ist auf eine Weise auszulegen, die mit den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Finanzielle Massnahmen gegen Geldwäscherei («Financial Action Task Force», «FATF») vereinbar ist bzw. für Bankbeziehungen in der Schweiz mit der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken. Als beherrschende Personen gelten in der Regel natürliche Personen, die auf den Formularen A, K oder S aufgeführt sind.

Certificate of Loss of Nationality
Wird die US-amerikanische Staatsbürgerschaft aufgegeben, stellt die US-Behörde ein entsprechendes Zertifikat über die Aufgabe aus.

Digitale Zentralbankwährung
Der Begriff digitale Zentralbankwährung bezeichnet jede digitale Fiat-Währung, die von einer Zentralbank ausgegeben wird.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)
Bei FATCA handelt es sich um ein Gesetz der USA, das alle nicht in den USA ansässigen Finanzinstitute betrifft. Diese Finanzinstitute müssen die Daten ihrer US-Kund:innen der amerikanischen Steuerbehörde (IRS) melden. PostFinance kommt als solches Finanzinstitut den Bestimmungen des FATCA nach.

Kontoinhaber:in
Die Kontoinhaber:in ist die Vertragspartner:in einer Konto- und/oder Depotbeziehung. Liegt eine Kollektivbeziehung (Partnerbeziehung) vor, ist grundsätzlich jede Mitinhaber:in Kontoinhaber:in. Die Kontoinhaber:in hat die Vermögenswerte und Erträge gegenüber der zuständigen Steuerbehörde zu deklarieren.

Kryptowertnutzer:in
Der Begriff Kryptowertnutzer:in bezeichnet die Person, die in Bezug auf Transaktionen mit relevanten Kryptowerten Kund:in der Bank ist. Eine Person, die kein Finanzinstitut oder kein meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen ist und als Vertreter:in, Verwahrer:in, Bevollmächtigte:r, Unterzeichner:in, Anlageberater:in oder Intermediär:in zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person Transaktionen mit relevanten Kryptowerten durchführt, wird nicht als Kryptowertnutzer:in betrachtet; stattdessen gilt diese andere Person als Kryptowertnutzer:in. Darüber hinaus muss die Bank, wenn sie eine Dienstleistung zur Durchführung meldepflichtiger Einzelhandelszahlungstransaktionen für oder im Auftrag eines Händlers erbringt, auch die Kund:in, die die Gegenpartei des Händlers bei dieser meldepflichtigen Einzelhandelszahlungstransaktion ist, als Kryptowertnutzer:in in Bezug auf diese meldepflichtige Einzelhandelszahlungstransaktion behandeln, vorausgesetzt, die Bank ist aufgrund der meldepflichtigen Einzelhandelszahlungstransaktion verpflichtet, die Identität dieser Kund:in gemäss den innerstaatlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei zu überprüfen.

Meldepflichtige Einzelhandelszahlungstransaktion
Der Begriff meldepflichtige Einzelhandelszahlungstransaktion bezeichnet eine Übertragung von relevanten Kryptowerten als Gegenleistung für Waren oder Dienstleistungen im Wert von über 50 000 US-Dollar.

Meldepflichtiges Konto
Ein meldepflichtiges Konto ist ein Finanzkonto (z. B. Konto, Depot), dessen Kontoinhaber:innen eine oder mehrere meldepflichtige Personen sind. Ein Konto ist zudem als meldepflichtig zu betrachten, wenn eine oder mehrere meldepflichtige Personen einen passiven Non-Financial Entity beherrschen.

Meldepflichtige Person
Eine meldepflichtige Person ist eine natürliche Person oder ein Rechtsträger, die bzw. der nach dem Steuerrecht eines meldepflichtigen Staates in diesem ansässig ist, jedoch nicht (i) eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmässig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden, (ii) ein verbundener Rechtsträger einer Kapitalgesellschaft nach Ziffer (i), (iii) ein staatlicher Rechtsträger, (iv) eine internationale Organisation, (v) eine Zentralbank oder (vi) ein Finanzinstitut.

Meldepflichtiger Staat
Der Begriff meldepflichtiger Staat bezeichnet einen Staat, mit dem die Schweiz ein AIA-Abkommen abgeschlossen hat, das die Schweiz zur Übermittlung von Informationen zu in diesem Staat steuerlich ansässigen Personen und deren Konten (meldepflichtige Konten, unter dem CRS) und/oder deren Transaktionen mit relevanten Kryptowerten (unter dem CARF) verpflichtet.

Relevanter Kryptowert
Der Begriff relevanter Kryptowert bezeichnet jeden Kryptowert, d. h. eine digitale Darstellung eines Wertes, die auf einer kryptografisch gesicherten Distributed-Ledger-Technologie (DLT) oder einer ähnlichen Technologie beruht, um Transaktionen zu validieren und zu sichern, vorausgesetzt, es handelt sich nicht um eine digitale Zentralbankwährung, ein spezifiziertes E-Geld-Produkt oder einen Kryptowert, bei dem der meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen hinreichend festgestellt hat, dass er nicht für Zahlungs- oder Investitionszwecke verwendet werden kann. Relevante Kryptowerte umfassen nicht nur Kryptowährungen, sondern auch andere tokenisierte Vermögenswerte sowie bestimmte Stablecoins.

00926_00 DE 000089.00

Steueransässigkeit
Die Steueransässigkeit lässt sich nach landesspezifischen Regelungen zur unbeschränkten Steuerpflicht bestimmen. Die Anknüpfungspunkte für eine unbeschränkte Steuerpflicht unterscheiden sich je nach Staat. Eine beschränkte Steuerpflicht (z. B. aufgrund von Einkünften aus Quellen in einem Staat, einer Liegenschaft, einer Beteiligung an einer Personengesellschaft oder einer Betriebsstätte) begründet keine steuerliche Ansässigkeit für die Ermittlung der Personen eines meldepflichtigen Staates. Sollte eine Person in mehr als einem Staat als unbeschränkt steuerpflichtig gelten, so sind sämtliche Staaten anzugeben, in denen diese Person steuerlich ansässig ist. Die sogenannten Tiebreaker-Regeln werden nicht angewendet und die Person gilt für Zwecke des automatischen Informationsaustauschs in sämtlichen Staaten als steuerlich ansässig.

Steueridentifikationsnummer (TIN)
Der Begriff TIN bezeichnet eine Steueridentifikationsnummer («Taxpayer Identification Number») oder eine funktional äquivalente Nummer, sofern keine TIN vorhanden ist. Eine TIN ist eine individuelle Kombination von Buchstaben oder Nummern, die durch den Ansässigkeitsstaat zur Identifikation von natürlichen Personen und Rechtsträgern für Steuerzwecke ausgestellt wird. Weitere Informationen über zulässige TINs finden Sie auf dem AIA-Portal der OECD (oecd.org/tax/automatic-exchange).

Substantial Presence Test
Um den Test der erheblichen Anwesenheit zu erfüllen, muss eine natürliche Person in den USA mindestens während der folgenden Zeiträume physisch anwesend gewesen sein:
- 31 Tage während des laufenden Jahres und
- 183 Tage während des dreijährigen Zeitraums, der das laufende Jahr und die zwei Jahre unmittelbar davor beinhaltet. Um die Bedingung der 183 Tage zu erfüllen, müssen:
  - alle Tage ihres Aufenthalts im laufenden Jahr; und
  - ein Drittel der Tage ihres Aufenthalts im ersten Jahr vor dem laufenden Jahr; und
  - ein Sechstel der Tage ihres Aufenthalts im zweiten Jahr vor dem laufenden Jahr zusammengezählt werden.

Teilnehmender Staat / Partnerstaat
Der Begriff teilnehmender Staat bezeichnet einen Staat, mit dem die Schweiz den automatischen Informationsaustausch vereinbart hat.

US-Territorium
Als US-Territorium wird ein Gebiet bezeichnet, das der Regierungsgewalt der US-amerikanischen Bundesregierung untersteht, aber kein US-Bundesstaat oder Teil eines solchen ist. Diese sogenannten Aussengebiete der Vereinigten Staaten umfassen aktuell Puerto Rico, Guam, Amerikanisch-Samoa, die Nördlichen Marianen und die Amerikanischen Jungferninseln.

US Green Card
Eine US Green Card ist die Karte zur Registrierung von US-Ausländer:innen in den USA als rechtmässige Einwohner:innen mit Daueraufenthalt. Sie wird durch den US Citizenship and Immigration Service ausgestellt. Eine natürliche Person, die zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Kalenderjahres in den USA als rechtmässige Einwohner:in mit Daueraufenthaltserlaubnis zugelassen wurde, gilt für dieses Jahr als in den USA ansässige Ausländer:in. Eine natürliche Person ist keine rechtmässige Einwohner:in mit Daueraufenthaltserlaubnis mehr, falls der Status aberkannt wurde oder als aufgegeben festgestellt wurde.

Weiterführende Informationen finden Sie unter:

www.postfinance.ch/aia
www.postfinance.ch/fatca

00926_00 DE 000089.00

Dienstleistungsangebot

für natürliche Personen

PostFinance

Partnernummer* _____ Auftragsnummer _____

Angaben zur Kund:in

Kund:in ❶

☐ Herr ☐ Frau

Name _____

Vorname _____

Strasse _____ Nr. _____

PLZ _____

Ort _____

Land _____

Geburtsdatum _____

Nationalität ☐ CH

andere _____

Aufenthaltsbewilligung _____

Telefon Privat _____

Telefon Geschäft _____

E-Mail _____

Beruf _____

Arbeitgeber:in _____

Bruttojahreseinkommen

Angaben zu Beruf, Arbeitgeber:in und Bruttojahreseinkommen sind für eine neue Kontoeröffnung immer obligatorisch.

☐ CHF 0 – CHF 29’999
☐ CHF 30’000 – CHF 74’999
☐ CHF 75’000 – CHF 149’999
☐ CHF 150’000 – CHF 249’999
☐ CHF 250’000 und mehr

Weitere:r Kund:in (für Partnerbeziehung) ❷

☐ Herr ☐ Frau ☐ gleiche Adresse wie Kund:in 1

Name _____

Vorname _____

Strasse _____ Nr. _____

PLZ _____

Ort _____

Land _____

Geburtsdatum _____

Nationalität ☐ CH

andere _____

Aufenthaltsbewilligung _____

Telefon Privat _____

Telefon Geschäft _____

E-Mail _____

Beruf _____

Arbeitgeber:in _____

Bruttojahreseinkommen

☐ CHF 0 – CHF 29’999
☐ CHF 30’000 – CHF 74’999
☐ CHF 75’000 – CHF 149’999
☐ CHF 150’000 – CHF 249’999
☐ CHF 250’000 und mehr

Korrespondenzsprache ☐ de ☐ fr ☐ it ☐ en

☐ **Ich bin bereits Kund:in und nutze folgende Produkte/Dienstleistungen:**

Kontonummer/IBAN _____

☐ **Ich bin noch nicht Kund:in.**

Abweichende Korrespondenzadresse*

☐ Herr ☐ Frau

Name _____ Vorname _____

Strasse _____ Nr. _____ Postfach _____

PLZ _____ Ort _____

Land ☐ CH anderes _____

Dienstleistungsauswahl

Bankpaket

☐ Smart ☐ SmartPlus

Zustellung Kontodokumente

☐ Option Papier

Belastung der Gebühren auf bestehendem Konto/IBAN _____

☐ auf neuem Konto

* optionale Angaben

00194_00 DE PF 000046.00

Konto für den Zahlungsverkehr

Währung

☐ CHF ☐ EUR ☐ _____

Kontoüberzugsmöglichkeit[1]

☐ ja ☐ nein

PostFinance Card ☐ lautend auf den Namen der Kund:in 1 ☐ lautend auf den Namen der Kund:in 2

Dienstleistungen ☐ Die Kontonummer darf im nicht öffentlich zugänglichen Kontoverzeichnis publiziert werden

[1] PostFinance kann eine Überzugslimite gemäss ihren jeweils gültigen AGB gewähren. Die Höhe der Überzugslimite kann durch PostFinance laufend, in der Regel monatlich, insbesondere unter Berücksichtigung der Bonität der Kund:in neu festgesetzt werden.

Sparkonto

Währung ☐ CHF ☐ EUR

Karte ☐ Ich wünsche eine Kontokarte

☐ lautend auf den Namen der Kund:in 1 ☐ lautend auf den Namen der Kund:in 2

☐ Ich möchte mit der PostFinance Card auf mein Sparkonto zugreifen (gilt nur für Bezüge am Postomaten)

E-Finance für Online-Kontobewirtschaftung

☐ E-Finance (neue Teilnahme)

☐ Mit einer Benutzer:in, lautend auf den Namen von ☐ Kund:in 1 ☐ Kund:in 2

☐ Mit zwei Benutzer:innen (für Partnerbeziehung)

☐ Die neu eröffneten Konten/Depots bei bestehender E-Finance-Teilnehmernummer aufschalten Nr. _____

Datenschutz

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter **postfinance.ch/datenschutz.**
Die Kund:in bestätigt, dass die im Rahmen dieses Vertragsabschlusses von ihr gemachten Angaben korrekt sind. Sollten sich Angaben ändern, informiert die Kund:in PostFinance umgehend darüber.
Einzelheiten zu den Grundsätzen und Modalitäten der Datenbearbeitung ergeben sich aus der Allgemeinen Datenschutzerklärung der PostFinance AG (postfinance.ch/dse). Dies betrifft insbesondere die Zwecke der Datenbearbeitung, Kategorien der Empfänger:innen der Daten sowie datenschutzrechtliche Ansprüche der Kund:in.
Gibt die Kund:in PostFinance Daten zu anderen Personen bekannt, bestätigt die Kund:in, dass sie dazu befugt ist und diese Daten korrekt sind. Auf Verlangen von PostFinance hat die Kund:in den Nachweis zu erbringen, dass diese Personen mit der Bekanntgabe der sie betreffenden Daten sowie deren weiteren Bearbeitung einverstanden sind und über die Allgemeine Datenschutzerklärung der PostFinance AG vorab informiert wurden (postfinance.ch/dse).

Bemerkungen

_____

_____

Ort _____ Ort _____

Datum _____ Datum _____

Unterschrift Kund:in 1 Unterschrift Kund:in 2[2]

[2] Unterschrift der gesetzlichen Vertreter:in, wenn die Kund:in 1 unter 12 Jahre oder volljährig und handlungsunfähig ist.

Bitte Formular einsenden an: PostFinance AG, Scan Center, 3002 Bern

Wird durch PostFinance ausgefüllt

Abschlussdaten Stempel

Abschlussstelle Ortscode _____ Personalnummer _____

☐ PF-Filiale ☐ Postfiliale ☐ _____

Zusatzangaben für Kontoeröffnung Mitarbeiter:innen PostFinance

Personalnummer _____ Kund:in ist ☐ Mitarbeiter:in

Ausbildungsnachweis

☐ gesehen. Gültig bis _____

00194_00 DE PF 000046.00

Vollmachtsregelung
für natürliche Personen

PostFinance

Vollmachtsregelung (ausgenommen sind u. a. E-Trading, Vorsorgekonto 3a, Freizügigkeitskonto, Lebensversicherung, Hypothek, Kreditkarte, Privatkredit und Sach- sowie Vermögensversicherung) zwischen PostFinance und der Kund:in, nachfolgend «vollmachtgebende Person» genannt.

Partnernummer* _____ Auftragsnummer* _____

* optionale Angaben

1. Angaben zur Kund:in

☐ Herr ☐ Frau

Name _____

Vorname _____

Strasse _____ Nr. _____

PLZ _____

Ort _____

Land _____

Geburtsdatum _____

☐ **sowie für Partnerbeziehung**

☐ Herr ☐ Frau

Name _____

Vorname _____

Strasse _____ Nr. _____

PLZ _____

Ort _____

Land _____

Geburtsdatum _____

2. Geltungsbereich

Die vollmachtgebende Person erteilt der untenstehenden bevollmächtigten Person die Befugnis, sie gegenüber PostFinance rechtsgültig zu vertreten. Die bevollmächtigte Person ist insbesondere berechtigt, über die auf den Namen der vollmachtgebenden Person bei PostFinance liegenden Vermögenswerte sowie den damit verbundenen Dienstleistungen (wie bspw. E-Finance) zu verfügen und andere rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, gewisse neue Dienstleistungen zu eröffnen und unter Umständen die Geschäftsbeziehung zu beenden. Die bevollmächtigte Person hat das gleiche Auskunftsrecht wie die vollmachtgebende Person, welches auch einen eventuellen Zeitraum vor der Erteilung der Vollmacht umfasst. Die Unterschriften sowie alle Erklärungen und Massnahmen der bevollmächtigten Person sind für die vollmachtgebende Person verbindlich. Die Vollmachtsregelung erlischt nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs der vollmachtgebenden Person (Art. 35 OR). Sie bleibt in Kraft, bis sie gegenüber PostFinance schriftlich widerrufen wird, sofern PostFinance für den Widerruf zum gegebenen Zeitpunkt nicht auch andere Kommunikationskanäle zulässt. Die vollmachtgebende Person bestätigt, dass die gemachten Angaben korrekt sind. Sollten sich Angaben ändern, informiert die vollmachtgebende bzw. die bevollmächtigten Person PostFinance umgehend darüber.

3. Datenschutz

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter **postfinance.ch/datenschutz.**
Die vollmachtgebende Person bestätigt, dazu befugt zu sein, PostFinance Daten zur bevollmächtigten Person bekanntzugeben. Die vollmachtgebende Person hat auf Verlangen von PostFinance den entsprechenden Nachweis zu erbringen, dass die bevollmächtigte Person mit der sie betreffenden Bekanntgabe und der weiteren Bearbeitung der Daten einverstanden ist und über die Allgemeine Datenschutzerklärung der PostFinance AG vorab informiert wurde (postfinance.ch/dse).

Die Vollmachtsregelung gilt:

☐ **für die gesamte Geschäftsbeziehung, inkl. zukünftiger Produkte und Dienstleistungen oder**

☐ **nur für folgende Konto-/Depotnummern**

_____ / _____ / _____

Bevollmächtigte Person 1

Zeichnung ☐ einzeln* ☐ kollektiv

* Bei fehlender Angabe wird das Einzelzeichnungsrecht erteilt.

☐ Herr ☐ Frau

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Strasse _____ Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Land _____

Nationalität ☐ CH andere _____

Beziehung zur Kund:in[1] _____

[1] Genaue Beziehung, in welcher die bevollmächtigte Person zur Kund:in steht (z.B. Mutter, Vater, Lebenspartner:in, usw.)

Unterschrift der bevollmächtigten Person innerhalb des Feldes anbringen

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter Punkt 3.

00195_00 DE PF 000043.00

Bevollmächtigte Person 2

Zeichnung ☐ einzeln* ☐ kollektiv

* Bei fehlender Angabe wird das Einzelzeichnungsrecht erteilt.

☐ Herr ☐ Frau

Name

Vorname

Geburtsdatum

Strasse Nr.

PLZ Ort

Land

Nationalität ☐ CH andere

Beziehung zur Kund:in[1]

Unterschrift der bevollmächtigten Person innerhalb des Feldes anbringen

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter Punkt 3.

[1] Genaue Beziehung, in welcher die bevollmächtigte Person zur Kund:in steht (z.B. Mutter, Vater, Lebenspartner:in, usw.)

Bevollmächtigte Person 3

Zeichnung ☐ einzeln* ☐ kollektiv

* Bei fehlender Angabe wird das Einzelzeichnungsrecht erteilt.

☐ Herr ☐ Frau

Name

Vorname

Geburtsdatum

Strasse Nr.

PLZ Ort

Land

Nationalität ☐ CH andere

Beziehung zur Kund:in[1]

Unterschrift der bevollmächtigten Person innerhalb des Feldes anbringen

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter Punkt 3.

[1] Genaue Beziehung, in welcher die bevollmächtigte Person zur Kund:in steht (z.B. Mutter, Vater, Lebenspartner:in, usw.)

4. Vollmacht löschen

Die bisherige Vollmachtsregelung ist wie folgt zu behandeln:

☐ sämtliche bisherigen Vollmachten sind zu löschen

☐ nur die Vollmacht folgender Person(en) ist zu löschen

Name

Vorname Geburtsdatum

Name

Vorname Geburtsdatum

5. Unterschrift(en) / Anerkennung der Vollmachten

Die Kund:in bescheinigt die Echtheit der oben aufgeführten Unterschriften und anerkennt die erteilten Vollmachten.

Unterschrift der Kund:in

Ort

Datum (DD.MM.YYYY)

Name

Vorname

Unterschrift der Kund:in (bei Partnerbeziehung)[2]

Ort

Datum (DD.MM.YYYY)

Name

Vorname

[2] Unterschrift der gesetzlichen Vertreter:in, wenn die Kund:in unter 12 Jahre oder volljährig und handlungsunfähig ist.

Bitte Formular einsenden an: PostFinance AG, Scan Center, 3002 Bern

00195_00 DE PF 000043.00

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PostFinance AG

1. Geltungsbereich
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Beziehung zwischen der Kund:in und der PostFinance AG (PostFinance). Zusammen mit den grundlegenden Teilnahmebedingungen (TNB) «Digitales Leistungsangebot», «Physische und digitale Karten von PostFinance» sowie «Zahlungsverkehr» gelten sie in ihrer jeweils aktuellen Version als Vertragsbestandteil (postfinance.ch/rechtliche-hinweise).
Für einzelne Produkte oder Dienstleistungen bestehen gegebenenfalls weitere Vertragsbestandteile, die z. B. als Teilnahmebedingungen, Reglemente, Konditionen, Handbücher, Produktbeschreibungen, Factsheets, Merkblätter und Broschüren bezeichnet werden können. Diese gelten ebenfalls in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die entsprechenden Bestimmungen gelten als spezielle Vereinbarungen zusätzlich zu denjenigen in den vorliegenden AGB sowie grundlegenden TNB und gehen grundsätzlich vor.
Einzelheiten zu den Grundsätzen und Modalitäten der Datenbearbeitung ergeben sich aus der «Allgemeinen Datenschutzerklärung der PostFinance AG» (postfinance.ch/dse). Dies betrifft insbesondere die Zwecke der Datenbearbeitung, Kategorien der Empfänger:innen der Daten sowie datenschutzrechtliche Ansprüche der Kund:in.
Die Produkte und Dienstleistungen von PostFinance richten sich grundsätzlich an Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz.

2. Legitimation
PostFinance prüft die Legitimation der Kund:in bzw. ihrer Vertreter:in mit geschäftsüblicher Sorgfalt. Sie bedient sich technischer und organisatorischer Mittel, um Missbräuche zu erkennen und zu verhindern.
Verletzt PostFinance dabei die geschäftsübliche Sorgfalt, trägt sie den dadurch entstandenen direkten Schaden.
Die Kund:in hat ihre Unterlagen zur Geschäftsbeziehung mit PostFinance sorgfältig aufzubewahren. Die Kund:in hat alle Vorsichtsmassnahmen zu treffen, die das Risiko eines unbefugten Zugriffs oder eines Missbrauchs – auch in Bezug auf Vertretungsbefugnisse – verhindern. **Eigengeschäfte ihrer Vertreter:innen stellen keinen Missbrauch dar; diese gelten von der Kund:in als ausdrücklich akzeptiert.** Sie orientiert PostFinance umgehend über festgestellte Unregelmässigkeiten.
Den Schaden, der auf eine Verletzung dieser Sorgfaltspflichten zurückzuführen ist, trägt die Kund:in. Falls weder die Kund:in noch PostFinance ihre Sorgfaltspflichten verletzt hat, so hat diejenige Partei den Schaden zu tragen, in deren Einflussbereich sich die Ursache zur schädigenden Handlung ergeben hat.

3. Geschäftsbeziehung mit mehreren Personen
Führen mehrere Personen miteinander eine Geschäftsbeziehung mit PostFinance, gelten sie zusammen als eine Vertragspartner:in bzw. Kund:in. Für die daraus entstandenen Verbindlichkeiten haften die an der Geschäftsbeziehung beteiligten Personen gegenüber PostFinance solidarisch. Zahlungen auf ein Konto, das von mehreren Personen geführt wird, können diesem Konto gutgeschrieben werden, selbst wenn die Absender:in den Betrag zugunsten einer einzelnen Person überweisen will.

4. Vollmachten
Die Kund:in kann sich gegenüber PostFinance für die Nutzung einzelner Produkte und Dienstleistungen durch Dritte vertreten lassen. Einzelheiten ergeben sich aus den spezifischen Vollmachtsregelungen. Bei Änderungen der in der Vollmacht aufgeführten Angaben, insbesondere bei Änderungen der Personendaten der Bevollmächtigten, ist PostFinance umgehend zu informieren. PostFinance behält sich vor, diese Änderungen gegenüber der Kund:in bzw. den Bevollmächtigten bekannt zu geben. Die Vollmachtsregelung ist verbindlich bis zu ihrem Widerruf. Sie erlischt insbesondere nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs der Vollmachtgeber:in oder -nehmer:in.

5. Mangelnde Handlungsfähigkeit
Die Kund:in haftet für den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit ihrer Person oder ihrer Vertreter:in entsteht, es sei denn, PostFinance wurde vorgängig schriftlich über den Verlust der Handlungsfähigkeit oder der Möglichkeit, eigenständig und in ihrem Interesse Bankgeschäfte vorzunehmen, informiert.

6. Mitteilungspflichten
Sämtliche für die Geschäftsbeziehung relevanten persönlichen sowie gesetzlich und regulatorisch notwendigen Informationen der Kund:in selbst sowie auch von mit der Kund:in verbundenen Drittparteien (z. B. wirtschaftlich Berechtigte, Vertreter:innen, Kontrollinhaber:innen, Bevollmächtigte usw.) sowie deren Änderung hat die Kund:in PostFinance unverzüglich korrekt und vollständig mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Informationen bzw. deren Änderung betr. Name, Adresse bzw. Korrespondenzadresse, Wohnsitz/Sitz, Nationalität, Eigenschaft als US-Person, als wirtschaftlich Berechtigte, als Vertreter:innen sowie der Widerruf erteilter Vollmachten, Zugriffs- und Zeichnungsberechtigungen und die Handlungsfähigkeit der Kund:in selbst oder ihrer Vertreter:in.
Die Kund:in hat ihre Informationspflichten schriftlich zu erfüllen, sofern PostFinance nicht auch andere Kommunikationskanäle zulässt oder solche mit der Kund:in vereinbart (vgl. dazu Ziffer 14 AGB). Die Kund:in veranlasst, dass die mit ihr verbundenen Drittparteien (z. B. wirtschaftlich Berechtigte, Vertreter:innen, Kontrollinhaber:innen, Bevollmächtigte usw.) mit der Bekanntgabe ihrer Daten an PostFinance und deren weiteren Bearbeitung einverstanden sind und über die «Allgemeine Datenschutzerklärung der PostFinance AG» vorab informiert wurden (postfinance.ch/dse). Auf Verlangen von PostFinance erbringt die Kund:in den entsprechenden Nachweis. PostFinance ist ermächtigt, solche Informationen auch direkt von den an der Geschäftsbeziehung beteiligten Personen bzw. der mit der Kund:in verbundenen Drittparteien einzufordern oder bestätigen zu lassen und damit diesen Personen gegenüber die Geschäftsbeziehung offenzulegen, sofern PostFinance dies insbesondere zur Einhaltung regulatorischer Vorschriften als notwendig erachtet.
Die Kund:in ist dafür verantwortlich, dass der Kontakt zu PostFinance nicht abbricht. Fehlen PostFinance die für die Geschäftsbeziehung relevanten Kontaktinformationen, kommen die Bestimmungen über kontakt- und nachrichtenlose Vermögenswerte zur Anwendung. Die Kund:in nimmt diesbezüglich von der Bestimmung 16 b) AGB Kenntnis. Weitere Informationen zu kontakt- und nachrichtenlosen Vermögenswerten sind im Internet unter postfinance.ch/rechtliche-hinweise.
Den Schaden, der auf eine Verletzung dieser Mitteilungspflichten zurückzuführen ist, trägt die Kund:in. Mitteilungen von PostFinance gelten als erfolgt, wenn sie an die jüngste bekannte Adresse versandt, öffentlich publiziert oder über einen anderen mit der Kund:in vereinbarten Kommunikationskanal übermittelt wurden.

7. Bankwerktage
Im Geschäftsverkehr mit PostFinance gelten Samstage, Sonntage und gesetzlich anerkannte Feiertage nicht als Werktage.

8. Aufträge und Fehlbuchungen
Erteilt die Kund:in einen Auftrag, führt PostFinance diesen aus, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (z. B. Einhaltung allfälliger Vorlaufzeiten, Legitimation, keine Anzeichen von Missbrauch, Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben).
Entsteht infolge einer nicht erfolgten, verspäteten oder mangelhaften Ausführung von Aufträgen der Kund:in ein Schaden, den sie nicht selbst zu verantworten hat, so haftet PostFinance bei leichtem Ver-

00201 DE 000017.00

schulden nur für den Zinsausfall. Für die Berechnung des Ausfalls sind die Zinssätze von PostFinance massgebend. Die Kund:in ist für die Folgen verantwortlich, die sich insbesondere aus ungenau, unvollständig oder unrichtig erteilten Aufträgen ergeben.
PostFinance haftet nicht bei höherer Gewalt, für indirekte Schäden oder Folgeschäden und entgangenen Gewinn oder weitere Schäden, die nicht grobfahrlässig oder absichtlich durch PostFinance verursacht worden sind. Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten auch für den Fall, dass PostFinance für die Vertragserfüllung Hilfspersonen oder Dritte beizieht (vgl. Ziffer 17 AGB). Verletzt die Kund:in ihrerseits die aus den vorstehend aufgeführten Dokumenten (wie z. B. den Teilnahmebedingungen) resultierenden oder ihr sonst obliegenden Sorgfaltspflichten, schliesst PostFinance jegliche Haftung aus.
PostFinance stellt einen möglichst störungs- und unterbrechungsfreien Zugang zu den von PostFinance angebotenen Produkten und Dienstleistungen zur Verfügung. Wird die Leistungserbringung durch externe Einflüsse gestört (z. B. Stromausfälle bzw. Strommangellagen, Pandemien, Epidemien, technische Fehlleistungen oder Unterbrechungen des Telekommunikationsnetzes, des Internets, der IT-Infrastruktur, Ransomware-Angriffe und generelle Verwirklichung von Cyberrisiken sowie daraus resultierendem Datenmissbrauch durch Dritte oder Einschränkungen der Datenverfügbarkeit), erbringt PostFinance ihre Leistungen bestmöglich. Dabei priorisiert sie die Grundversorgung, soweit dies technisch und unter verhältnismässigem Aufwand möglich ist. PostFinance haftet bei derartigen Leistungseinbussen nur, soweit sie die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt hat.

9. Beanstandungen
Die Kund:in ist verpflichtet, Beanstandungen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung sofort, spätestens aber innert einer von PostFinance allenfalls angesetzten Frist vorzubringen. Dies gilt insbesondere bei der Ausführung von Aufträgen und dem Erhalt/Nichterhalt von Kundendokumenten wie Konto-/Depotauszügen. Nicht rechtzeitig erfolgte Beanstandungen führen grundsätzlich dazu, dass die Kund:in einen allfälligen daraus entstehenden Schaden zu tragen hat. Unterbleibt eine Beanstandung innert der von PostFinance angesetzten Frist, so gelten die entsprechenden Anzeigen (z. B. Konto- und Depotauszüge) als genehmigt.

10. Überzugslimite
PostFinance kann während maximal eines Monats eine Überzugslimite gewähren, wenn sie die Voraussetzungen dafür nach eigenem freien Ermessen als erfüllt erachtet (z. B. positive Bonitätsprüfung, regelmässige Gutschriften). Bei zeitlicher und/oder betragsmässiger Überschreitung der Limite hat PostFinance insbesondere das Recht, das Konto jederzeit und ohne Vorankündigung zu sperren, die Limite aufzuheben und weitere Schritte in die Wege zu leiten.

11. Fremde Währungen
Die den Guthaben in fremder Währung entsprechenden Gegenanlagen werden auf den Namen von PostFinance, jedoch auf Rechnung und Gefahr der Kund:in, bei Korrespondenzbanken innerhalb oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebiets angelegt. Wirtschaftliche und rechtliche Folgen von allfälligen behördlichen Massnahmen, die das Guthaben von PostFinance im Land der Währung oder der Anlage treffen, werden anteilsmässig von der Kund:in getragen.
Fremdwährungsbeträge werden grundsätzlich dem von der Zahlungsaufgeber:in angegebenen Konto gutgeschrieben oder belastet – unabhängig von der Währung. PostFinance kann zugunsten der Kund:in den Zahlungseingang deren Fremdwährungskonto gutschreiben, sofern sie eines in der angegebenen Währung besitzt.
Die Umrechnung von einer Ausgangswährung in eine andere Währung erfolgt zu dem von PostFinance gesetzten und publizierten Kurs für die gewählte Zahlungsart zum Zeitpunkt der Verarbeitung der Transaktion durch PostFinance. Die Kund:in trägt allfällige Kursrisiken (z. B. bei einer Wiedergutschrift einer Zurückweisung/Rücküberweisung, bei Ausfall der Systeme und/oder Sistierung des Handels bei besonderen Marktereignissen) sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen allfälliger behördlicher Massnahmen (z. B. Zahlungs- oder Transferverbote).
Unterhält das Empfängerinstitut einer Auslandszahlung kein Konto in der Währung des Zahlungsauftrags, kann PostFinance eine Umrechnung in die jeweilige Landeswährung dieses Instituts vornehmen.

12. Konditionen
PostFinance legt für ihre Produkte und Dienstleistungen Preise (Kommissionen, Gebühren einschliesslich Guthabengebühren, Spesen usw.) und Zinsen (einschliesslich möglicher Negativzinsen) fest. Sie behält sich vor, diese jederzeit dem Geld- und Kapitalmarkt, der Teuerung und anderen Kostenänderungen anzupassen. PostFinance kann die Preise, Zinsen, Abgaben und Aufwände direkt dem Konto belasten. Steuern und zusätzlich anfallende Abgaben sowie allfällige Drittkosten gehen zulasten der Kund:in.
PostFinance bestimmt den Zeitpunkt der Gutschrift bzw. Belastung (Valuta) von Zinsen und Preisen sowie den Zeitpunkt, ab dem bzw. bis zu dem die Zinsberechnung erfolgt. Einlagen und Rückzüge im Laufe des Jahres werden pro rata temporis in die Zinsrechnung einbezogen.
Preise, Preisanpassungen sowie die Einführung neuer Preise werden der Kund:in auf geeignete Weise bekanntgegeben und treten am erwähnten Termin in Kraft. Zinsen bzw. ihre Änderung werden auf der Internetseite von PostFinance veröffentlicht und treten am dort erwähnten Termin ohne besondere Mitteilung an die Kund:in in Kraft.
Mit Bekanntgabe steht der Kund:in im Widerspruchsfall die umgehende Kündigung des betroffenen Produkts oder der betroffenen Dienstleistung zur Verfügung. Diese hat spätestens innert Monatsfrist seit der Bekanntgabe zu erfolgen. Bei einer solchen Kündigung dürfen der Kund:in aufgrund von Kündigungs- oder Rückzugsfristen keine Nachteile erwachsen.

13. Gesetzliche und weitere Pflichten sowie Einschränkungen von Dienstleistungen
PostFinance kann Massnahmen zur Einhaltung oder Umsetzung gesetzlicher oder regulatorischer Bestimmungen, internationaler Abkommen oder Sanktionen sowie Vereinbarungen von PostFinance mit Dritten, zum Zweck der einwandfreien Geschäftsbeziehung oder aus internen Compliance- oder Sicherheitsgründen ergreifen. Dies gilt auch im Fall von Interessenkonflikten, die zwischen verschiedenen Geschäftspartner:innen und Kund:innen von PostFinance entstehen können sowie bei Unsicherheiten betreffend Legitimation. Insbesondere kann PostFinance in solchen Fällen die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Produkten einschränken, Verfügungsmöglichkeiten ohne Angabe von Gründen beschränken, die Geschäftsbeziehung an eine zuständige Behörde melden oder aufheben sowie Konditionen anpassen, Zusatzaufwände in Rechnung stellen und/oder andere geeignete Massnahmen mit sofortiger Wirkung ergreifen. Im Todesfall kann PostFinance die Konten der verstorbenen Kund:in sperren. Die Kund:in nimmt zur Kenntnis, dass in diesen Fällen eine Haftung der PostFinance ausgeschlossen ist.
Die Kund:in ist verpflichtet, PostFinance auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und mittels Dokumenten zu belegen, die sie benötigt, um den für sie geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben nachzukommen oder die für die einwandfreie Geschäftsbeziehung notwendig sind. Die Kund:in ist selbst dafür verantwortlich, die auf sie anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen einzuhalten (z.B. die Pflicht zur Steuerdeklaration und -zahlung). PostFinance behält sich zur Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben das Recht vor, für die Geschäftsbeziehung relevante Informationen von Dritten einzuholen.

14. Kundenkommunikation
Die Kund:in nimmt zur Kenntnis, dass die Kundenkommunikation via Post, Telefon, elektronische Kanäle (wie z.B. Video- und Audiokanäle, Chat, E-Mail, SMS) oder Plattformen wie E-Finance usw. an die gegenüber PostFinance benutzten, ihr angegebenen oder bekannten Adressen sowie Telefonnummern erfolgen kann. PostFinance kann die zur Auswahl stehenden Kommunikationskanäle sowie deren Anwendungen erweitern oder einschränken. Die Kund:in anerkennt, dass die Kommunikation über elektronische Kanäle erhöhte Risiken einer Post- bzw. Bankkundengeheimnis- und/oder Datenschutzverletzung birgt. So kann die Kommunikation z. B. von Unberechtigten eingesehen werden. PostFinance lehnt jegliche Haftung für mögliche Schäden ab, die in diesem Zusammenhang entstehen können.

15. Bearbeitung und Analyse von Personendaten
Die Kund:in anerkennt, dass PostFinance gemäss ihrer Allgemeinen Datenschutzerklärung Personendaten insbesondere zu den in Ziffer 16 AGB genannten Fällen bearbeiten kann. Dies umfasst Daten der

00201 DE 000017.00

Kund:in sowie von mit der Kund:in verbundenen Drittparteien, Daten aus eigenen und aus öffentlich zugänglichen Quellen sowie von vertraglich mit PostFinance verbundenen Datenlieferanten. **Daraus können auch Profile erstellt und genutzt werden, aus welchen sich u. a. Verhaltensweisen, Präferenzen und Bedürfnisse der Kund:innen ableiten lassen.**
Die Analyse sowie die Profile dienen insbesondere der Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Verpflichtungen, dem Schutz der Kund:in und PostFinance vor missbräuchlichen oder deliktischen Aktivitäten sowie der Ermittlung von Interessen der Kund:in an bestimmten Produkten und Dienstleistungen sowie deren Neu- bzw. Weiterentwicklung. Des Weiteren dienen die Analysen und die Profile dazu, der Kund:in massgeschneiderte Beratung, Angebote sowie Informationen zu Produkten und Dienstleistungen von PostFinance sowie mit PostFinance verbundenen Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Auch dienen Analysen und Profile Marktforschungs- und Marketingzwecken, der Kundenbindung wie z. B. Loyalitätsprogrammen oder Wettbewerben sowie der laufenden Verbesserung interner Prozesse.
Die Kund:in kann der Erstellung und Nutzung von Profilen durch PostFinance für Marketingzwecke jederzeit widersprechen.
Weitere Grundsätze und Modalitäten der Datenbearbeitung ergeben sich aus der «Allgemeinen Datenschutzerklärung der PostFinance AG» (postfinance.ch/dse).

16. Geheimhaltung
PostFinance, ihre Organe, Angestellten und Beauftragten sind aufgrund von Datenschutz, Bankkundengeheimnis und anderen Vorschriften an Geheimhaltungspflichten gebunden.
Die Kund:in anerkennt, dass PostFinance, ihre Organe, Angestellten und Beauftragten von ihren Geheimhaltungspflichten – auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit der Kund:in – in folgenden Fällen entbunden sind:

a) Zur Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Verpflichtungen, insbesondere
- bei der Umsetzung von Governance-Anforderungen, bei der Risikobewirtschaftung sowie bei der Einhaltung von Compliance Vorgaben, um z. B. Informationen über die Kund:in bei Dritten im In- und Ausland zu KYC-Zwecken (Know Your Customer) einzuholen;
- bei der Erfüllung von Meldepflichten gegenüber Schweizer Behörden;
- für Bonitätsprüfungen und Nachforschungen von PostFinance bei Kreditinformationsstellen und Behörden.

b) Zur Vertragserfüllung, Ausführung von Transaktionen und Dienstleistungen, insbesondere
- bei Nachforschungen im In- und Ausland zur Prävention von nachrichtenlosen Vermögen wie z. B. durch Kontaktaufnahme von PostFinance mit Behörden, ehemaligen mit der Kund:in verbundenen Drittparteien (z. B. wirtschaftlich Berechtigte, Vertreter:innen, Kontrollinhaber:innen, Bevollmächtigte usw.) oder Personen, von denen PostFinance wusste, dass die Kund:in Kontakt hatte. Bleiben die Suchmassnahmen von PostFinance erfolglos, kommen die Bestimmungen über kontakt- und nachrichtenlose Vermögenswerte zur Anwendung;
- um Interessenkonflikte zu identifizieren und zu handhaben, die im Tagesgeschäft zwischen PostFinance und ihren Kund:innen entstehen können;
- im Rahmen der Erbschaftsabwicklung im Todesfall der Kund:in, indem die Kund:in ihren Erb:innen und mit ihr verbundenen Drittparteien ein vertragsrechtliches Auskunftsrecht einräumt;
- bei Nachforschungen im Zusammenhang mit Transaktionen auf ein Konto bei PostFinance oder einer Drittbank;
- soweit dies für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten von PostFinance gegenüber der Kund:in bzw. die Erbringung von inländischen oder grenzüberschreiten Transaktionen und Dienstleistungen notwendig ist (z. B. Zahlungsverkehr, Kauf, Ein- und Auslieferung, Aufbewahrung und Verkauf von Wertschriften bzw. Depotwerten, Devisen- und Edelmetallgeschäfte, Derivat-/OTC-Geschäfte). Damit PostFinance solche Transaktionen bzw. Dienstleistungen erbringen kann, anerkennt die Kund:in, dass PostFinance die für das Geschäft erforderlichen Daten gegenüber Drittparteien im In- und Ausland, die in diese Transaktionen und Dienstleistungen involviert sind, offenlegen muss, wie z. B. Banken, Zahlungsdienstleister:innen, Börsen, Broker, Transaktionsregister, Abwicklungs- und Drittverwahrungsstellen, Emittent:innen, Behörden oder ihre Vertreter:innen. PostFinance darf die Daten bestimmen, die für diese Zwecke als notwendig oder angemessen zu erachten sind. **Dies gilt insbesondere auch für Zahlungen, die am Postschalter aufgegeben werden.** Die Kund:in hat sicherzustellen, dass mit ihr verbundene Drittparteien sich der Möglichkeit bewusst sind, dass ihre personenbezogenen Daten für diese Zwecke offengelegt werden können bzw. müssen, und ihr Einverständnis dazu gegeben haben. Eine daraus resultierende Haftung von PostFinance ist ausgeschlossen.

c) Zur Wahrung berechtigter Interessen von PostFinance, der Kund:in oder von mit der Kund:in verbundenen Drittparteien (z. B. wirtschaftlich Berechtigte, Vertreter:innen, Kontrollinhaber:innen, Bevollmächtigte usw.), insbesondere
- bei Rechtsstreitigkeiten, wenn die Kund:in und/oder weitere an der Geschäftsbeziehung bzw. an den Vermögenswerten Beteiligte wie wirtschaftlich Berechtigte gegen PostFinance (auch als Drittpartei) rechtliche Schritte, Strafanzeigen oder andere Mitteilungen an Behörden (inkl. Schweizerischer Bankenombudsman) im In- oder Ausland androhen oder einleiten oder zur Sicherung oder Durchsetzung der Ansprüche von PostFinance im In- oder Ausland gegenüber der Kund:in oder an der Geschäftsbeziehung beteiligten Dritten sowie der Verwertung von Sicherheiten der Kund:in oder Dritter;
- bei Inkasso-Verfahren im In- oder Ausland gegen die Kund:in betreffend Forderungen von PostFinance oder von Behörden, die ein überwiegendes Interesse darlegen;
- zum Schutz von PostFinance, der Kund:in sowie deren verbundenen Drittparteien bei Verdacht auf missbräuchliche oder betrügerische Aktivitäten oder im Fall von Datenpannen und Cyberkriminalität im In- und Ausland;
- bei Reputationsrisiken, insbesondere bei Vorwürfen, die durch die Kund:in, mit ihr verbundene Drittparteien, durch sonstige Dritte gegen PostFinance oder die durch die Öffentlichkeit bzw. Medien im In- oder Ausland geäussert wurden;
- bei Aufforderungen von ausländischen Behörden zur Wahrnehmung von Auskunfts- oder Meldepflichten oder aus Compliance-Gründen gemäss ausländischem Recht, insbesondere im Rahmen von Rechtshilfeverfahren;
- zur Erfüllung der Marketingzwecke wie auf die Kund:in ausgerichtetes personalisiertes Marketing und Kundenberatung, zur Marktforschung sowie zur Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Angeboten von PostFinance, sofern die Kund:in nicht widerspricht (siehe unten).

Die Bearbeitung in den vorbenannten Fällen kann sich auch auf Daten von mit der Kund:in verbundenen Drittparteien beziehen. Die Kund:in informiert die Drittparteien über diese Bearbeitungen und hat auf Verlangen von PostFinance den Nachweis zu erbringen, dass diese Drittparteien damit einverstanden waren.
Die Kund:in anerkennt, dass PostFinance in den vorbenannten Fällen, insbesondere zum Zwecke der Vertragserfüllung, Ausführung von Transaktionen und Dienstleistungen (Ziffer 16 b) AGB) Daten der Kund:in sowie von mit der Kund:in verbundenen Drittparteien auch an Empfänger im Ausland transferieren kann.
Die Kund:in anerkennt des Weiteren, dass sich die Geheimhaltung im Fall der Bearbeitung von Daten im Ausland nicht mehr nach schweizerischem Recht bemisst und ausserhalb des Einflussbereichs von PostFinance liegt. PostFinance kann beispielsweise im Fall von grenzüberschreitenden Dienstleistungen wie beispielsweise im Zahlungsverkehr via SWIFT nicht ausschliessen, dass Behörden oder Dritte auf die Daten der Kund:in zugreifen.
PostFinance kann unter Umständen Kundeninformationen im Zusammenhang mit Transaktionen und Dienstleistungen aus rechtlichen oder regulatorischen Gründen nicht offenlegen. Die Kund:in nimmt zur Kenntnis, dass eine daraus resultierende Haftung von PostFinance in diesen Fällen ausgeschlossen ist.
Weitere Grundsätze und Modalitäten der Datenbearbeitung, Einzelheiten zur Weitergabe und Handhabung von Kundendaten sowie zu den Rechten der Kund:in ergeben sich aus der «Allgemeinen Datenschutzerklärung der PostFinance AG» (postfinance.ch/dse).

00201 DE 000017.00

17. Beizug Dritter / Auslagerung von Dienstleistungen und Tätigkeiten (Outsourcing) / Auftragsdatenbearbeitung

PostFinance ist berechtigt, insbesondere zur Erfüllung der Zwecke gem. den Ziffern 15 und 16 AGB Dritte inkl. deren Subunternehmer:innen im In- und Ausland beizuziehen. Soweit PostFinance Dritte oder deren Subunternehmer:innen beizieht oder Geschäftsbereiche auslagert, nimmt die Kund:in zur Kenntnis, dass dabei Kundendaten weitergegeben oder der Zugriff darauf ermöglicht wird und von diesen Dritten einschliesslich deren Subunternehmer:innen in der Schweiz oder im Ausland bearbeitet werden können. PostFinance ist zu einer sorgfältigen Auswahl, Instruktion (u. a. Geheimhaltung) und Kontrolle der Dienstleister:innen verpflichtet. PostFinance sowie deren externe Dienstleister:innen sind gesetzlich oder vertraglich gehalten, die entsprechenden Geheimhaltungspflichten einzuhalten. Durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen wird der Zugriff auf Daten, die die Identität der Kund:in preisgeben könnten, geschützt.

18. Verrechnungs-, Pfand- und Retentionsrecht

PostFinance hat bezüglich aller ihrer bestehenden und zukünftigen Forderungen aus dem Geschäftsverkehr mit der Kund:in, ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit oder Währung, ein Verrechnungs- und Pfandrecht an allen Vermögenswerten, die sie für Rechnung der Kund:in bei sich selbst oder bei Dritten aufbewahrt. Bei zukünftigen Forderungen ist PostFinance berechtigt, entsprechende Vermögenswerte zurückzubehalten. Das Pfandrecht von PostFinance entsteht mit der Forderung. PostFinance ist zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald die Kund:in mit ihrer Leistung im Verzug ist.

19. Dauer und Kündigung

a) Generelle Bestimmungen

Die Geschäftsbeziehung zwischen der Kund:in und PostFinance wird für unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Geschäftsbeziehung bzw. einzelne Produkte oder Dienstleistungen können von beiden Vertragsparteien jederzeit schriftlich gekündigt werden, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmung b) und sofern nicht abweichende Vereinbarungen getroffen wurden. Von der Schriftlichkeit kann abgesehen werden, wenn PostFinance im Einzelfall andere Kommunikationsmittel (z. B. digitale Kommunikation) für die Kündigung zulässt.

Im Fall der Kündigung einzelner Produkte oder Dienstleistungen bzw. der gesamten Geschäftsbeziehung oder wenn hinterlegte Vermögenswerte und Guthaben aus gesetzlichen, regulatorischen, produktspezifischen oder anderweitigen Gründen nicht mehr durch PostFinance verwahrt werden können, hat die Kund:in PostFinance auf Verlangen mitzuteilen, wohin diese Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind. Unterlässt die Kund:in diese Mitteilung auch nach einer durch PostFinance angesetzten, angemessenen Nachfrist, kann PostFinance die Vermögenswerte und Guthaben auf Kosten der Kund:in liquidieren, hinterlegen, physisch ausliefern oder den Erlös sowie noch vorhandene Guthaben in geeigneter Form der Kund:in an die letzte bekannte Adresse schicken.

b) Besondere Regelungen Grundversorgung

PostFinance kann Kund:innen von der Benützung der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs gemäss der Postgesetzgebung (Grundversorgung) ausschliessen, wenn nationale oder internationale Bestimmungen der Erbringung der Dienstleistung widersprechen oder schwerwiegende Rechts- und Reputationsschäden drohen.

Ein vollständiger oder teilweiser Ausschluss einer Kund:in von den genannten Dienstleistungen ist insbesondere möglich:

- wenn PostFinance oder ihre Mitarbeiter:innen zur Erfüllung des Grundversorgungsauftrags im Verhältnis zur betroffenen Kund:in gegen internationale Abkommen oder Sanktionen, gesetzliche Bestimmungen, regulatorische Vorgaben oder behördliche Anordnungen verstossen müssten;
- wenn PostFinance aus der Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen wesentliche rechtliche oder finanzielle Risiken erwachsen;
- wenn PostFinance durch die Überwachung der Kundenbeziehung (z. B. durch das unkooperative Verhalten der Kund:in) zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten ein unverhältnismässiger Aufwand entstünde;
- wenn die Kund:in die zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten erforderliche Mitwirkung verweigert, sie bewusst erschwert oder verunmöglicht;
- wenn missbräuchliche, unlautere, sonst widerrechtliche oder strafbare Verhalten der Kund:in, wie z. B. Cyberkriminalität, Nichtdeklaration von Vermögenswerten oder unbewilligte Finanzintermediation festgestellt werden;
- wenn der Verdacht besteht, dass eingebrachte Vermögenswerte aus einer unlauteren, widerrechtlichen oder strafbaren Handlung herrühren;
- bei Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile gegenüber PostFinance oder deren Mitarbeiter:innen;
- wenn ein negativer Saldo trotz mehrmaliger Mahnung nicht ausgeglichen wurde.

20. Änderungen

PostFinance behält sich jederzeit Änderungen an den angebotenen Produkten und Dienstleistungen vor. Sie kann diese AGB und die grundlegenden TNB sowie die weiteren Vertragsbestandteile wie z. B. Teilnahmebedingungen, Reglemente, Konditionen, Handbücher, Produktbeschreibungen, Factsheets, Merkblätter und Broschüren sowie die Allgemeine Datenschutzerklärung jederzeit ändern. Änderungen der AGB und grundlegenden TNB werden vorgängig auf geeignete Weise unter Hinweis auf das Inkraftsetzungsdatum bekanntgegeben und gelten als genehmigt, wenn die Kund:in nicht innert Monatsfrist das Vertragsverhältnis kündigt. Änderungen der weiteren Vertragsbestandteile werden auf der Internetseite von PostFinance publiziert und gelten ab ihrer Publikation. Die jeweils aktuellen Versionen der AGB sowie TNB sind ebenfalls im Internet (postfinance.ch/rechtliche-hinweise) verfügbar.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, unterstehen alle Rechtsbeziehungen zwischen der Kund:in und PostFinance dem materiellen schweizerischen Recht. Unter dem Vorbehalt von entgegenstehenden zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Bern. Wenn nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist Bern zudem der Erfüllungsort. Für Kund:innen ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz ist der Erfüllungsort zugleich der Betreibungsort.

Die Kund:in hat die Möglichkeit, vor dem Anrufen des ordentlichen Gerichts zur Streitbeilegung den Schweizerischen Bankenombudsman hinsichtlich eines Vermittlungsverfahrens anzurufen.

© PostFinance AG, Version August 2024

00201 DE 000017.00

Merkblatt Handhabung des Bankkundengeheimnisses bei der PostFinance AG

Die PostFinance AG untersteht nebst dem Postgeheimnis auch dem Bankkundengeheimnis. Als Bank hat PostFinance gestützt auf die Postgesetzgebung den Auftrag, eine ausreichende, effiziente und preiswerte Grundversorgung im Zahlungsverkehr anzubieten. Damit der Grundversorgungsauftrag erbracht werden kann, muss das Bankkundengeheimnis punktuell eingeschränkt werden.

Was verlangt der Grundversorgungsauftrag von der PostFinance AG?
Das Postgesetz (PG) verpflichtet die PostFinance AG zur Sicherstellung der landesweiten Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs. Gemäss Postverordnung (VPG) muss diese Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein, reibungslos funktionieren und preiswert sein. PostFinance ist insbesondere verpflichtet, Bareinzahlungen entgegenzunehmen und Überweisungen auf Konten zu ermöglichen. Bareinzahlungen auf Konten Dritter bieten andere Banken in der Regel nicht an.

Wie wirkt sich der Grundversorgungsauftrag aus?
Fehlerhafte oder fehlende Angaben bei einer Bareinzahlung oder Überweisung führen dazu, dass PostFinance die Transaktion nicht ausführen und somit dem Grundversorgungsauftrag nicht nachkommen kann. Bei Bareinzahlungen am Postschalter ist die Einzahler:in regelmässig nicht bekannt, wodurch eine spätere Rückabwicklung der Bareinzahlung nicht möglich ist. Bereits bei der Erfassung der Bareinzahlung oder der Überweisung wird daher ein Namen-Konto-Abgleich durchgeführt. Dieser ist nur möglich, wenn der Einzahler:in mitgeteilt werden darf, dass die Zahlungsempfänger:in tatsächlich ein Konto bei PostFinance besitzt und die Angaben zur Kontobezeichnung (also z. B. Name/Firma, Wohnort/Domizil, Kontonummer, Kontowährung) korrekt sind. So kann die Einzahler:in sicher sein, dass ihre Transaktion bei der richtigen Zahlungsempfänger:in ankommt. PostFinance kann dadurch Fehltransaktionen verhindern, die gar nicht oder nur mit erheblichem manuellem Aufwand wieder rückgängig gemacht werden könnten.

Wie beeinflusst der Grundversorgungsauftrag das Bankkundengeheimnis?
Die Existenz einer Kontobeziehung sowie die Kontobezeichnung (also z. B. Name/Firma, Wohnort/Domizil, Kontonummer) dürfen gemäss dem Bankkundengeheimnis grundsätzlich nicht bekannt gegeben werden. Mit der Einwilligung der Kontoinhaber:in ist die Bekanntgabe solcher Informationen jedoch zulässig. Aus diesem Grund wurde in Ziffer 16 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PostFinance AG (AGB) eine Regelung aufgenommen, die PostFinance zur Weitergabe der Kontobezeichnung ermächtigt, sofern dies für die Ausführung eines Zahlungsauftrags bzw. die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs nötig ist. Für PostFinance gilt nach wie vor auch das Postgeheimnis.

Über welche Angaben kann PostFinance zur Ausführung eines Zahlungsauftrags Auskunft geben?
PostFinance informiert eine Einzahler:in am Postschalter lediglich über die (Nicht-)Existenz der Geschäftsbeziehung sowie über die für den Zahlungsauftrag benötigten Stammdaten dieser Geschäftsbeziehung, wie bspw. Vorname, Name, PLZ/Wohnort, Kontonummer und Kontowährung. Es werden dabei nur die fehlenden Daten ergänzt oder die fehlerhaften Daten korrigiert.

Welche Angaben werden nicht weitergegeben?
Inhaltsdaten wie die Transaktionsdaten oder Kontostände werden geheim gehalten. Damit setzt PostFinance hier das Bankkundengeheimnis wie auch das Postgeheimnis ohne jegliche Einschränkung um.

Wer kann in Erfahrung bringen, ob und welches Konto ich bei der PostFinance AG habe?
Angaben zu einem Konto werden nur zur Verfügung gestellt, wenn diese unmittelbar für die Ausführung eines Zahlungsauftrags unerlässlich sind. Am Postschalter sollen unsere Mitarbeiter:innen die Angaben für eine Bareinzahlung oder Überweisung lediglich ergänzen oder korrigieren können.

Nicht öffentliches Kontoverzeichnis von PostFinance
Ein Eintrag im nicht öffentlichen Kontoverzeichnis von PostFinance kann uns unter Umständen dabei helfen, Zahlungsaufträge korrekt abzuwickeln. Bei einer Kontoeröffnung werden Sie jeweils gefragt, ob Sie von diesem Vorteil profitieren wollen. Ohne Ihre Zustimmung erhalten Sie keinen Eintrag im Kontoverzeichnis.
Sind Sie im Kontoverzeichnis eingetragen, können Sie den Eintrag jederzeit wieder löschen lassen. Kontaktieren Sie uns diesbezüglich gemäss den untenstehenden Angaben.

Wie werden die Kund:innen von PostFinance über die Einschränkung des Bankkundengeheimnisses informiert?
Die Ziffer 16 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB; postfinance.ch/rechtliche-hinweise) regelt diverse Aspekte zur Geheimhaltung bzw. zur Handhabung des Bankkundengeheimnisses. Jede Neukund:in erhält unsere AGB und wird im Basisvertrag auf diesen Umstand explizit hingewiesen. Zudem wird bei der Eröffnung eines Kontos zusammen mit den Kontounterlagen das vorliegende Merkblatt zugestellt.

Was kann ich tun, wenn ich mit der Handhabung des Bankkundengeheimnisses nicht einverstanden bin?
Sie können jederzeit Ihren Eintrag im nicht öffentlichen Kontoverzeichnis löschen lassen. Damit erreichen Sie einen höheren Grad an Privatsphäre. Darüber hinaus ist es uns jedoch nicht möglich, mit Kund:innen individuelle Regelungen zu vereinbaren. PostFinance hat mehrere Millionen Kund:innen, die sie mit Blick auf den Grundversorgungsauftrag alle gleich behandelt.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da:
Privatkund:innen +41 58 448 14 14
Geschäftskund:innen +41 58 448 14 24
postfinance.ch

00830 DE 000010.00

Teilnahmebedingungen digitales Leistungsangebot

PostFinance

1. Geltungsbereich/Dienstleistung
Die vorliegenden Teilnahmebedingungen regeln den Zugang und die Nutzung der Dienstleistungen von PostFinance, auf die die Kund:in bzw. ihre Bevollmächtigten via digitale Kanäle, d. h. Browser und/oder Apps (nachfolgend «digitale Leistungsangebote») zugreifen. Die digital nutzbaren Leistungsangebote von PostFinance sind in den entsprechenden Produktbeschreibungen auf der Website postfinance.ch im Detail beschrieben (vgl. Ziffer 1 der «Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PostFinance AG» (AGB); postfinance.ch/rechtliche-hinweise).

2. Zugang
a) Zugang zu den digitalen Leistungsangeboten erhält die Person, die sich durch korrekte Eingabe ihrer Identifikationsmittel (z. B. E-Finance-Nummer, Vertragsnummer, Benutzeridentifikation) und Sicherheitselemente (z. B. persönliches Passwort, PIN, Code, biometrische Merkmale, Schlüsselpaare oder von PostFinance akzeptierte digitale Zertifikate) sowie gegebenenfalls durch Besitznachweis des auf sie registrierten Smartphones legitimiert. PostFinance kann verschiedene Login-Verfahren anbieten, diese laufend anpassen/ändern und für bestimmte Leistungsangebote Legitimationsmittel und -verfahren von Dritten zulassen.
b) Die Person, die sich gemäss Ziffer 2 a) legitimiert, gilt PostFinance gegenüber als Berechtigte zur Benutzung des entsprechenden digitalen Leistungsangebots, ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und hinterlegter Vollmachten. Die Kund:in anerkennt und genehmigt vorbehaltlos alle mit ihren Identifikationsmitteln und Sicherheitselementen oder denjenigen ihrer Bevollmächtigten vorgenommenen Handlungen wie z. B. auf den Konten/Depots/Portfolios verbuchten Transaktionen. PostFinance darf sie daher im Rahmen und Umfang der Dienstleistung Abfragen tätigen lassen oder von ihr Aufträge und Mitteilungen entgegennehmen, ohne ihre Berechtigung weiter zu überprüfen.

3. Limiten
PostFinance kann für die Ausführung von Zahlungen via digitale Leistungsangebote Betragslimiten festlegen. Sie teilt diese der Kund:in auf geeignete Weise mit. Individuelle Limiten sind je nach Produkt bzw. Dienstleistung möglich.

4. Sperre
Nebst PostFinance kann auch die Kund:in ihren Zugang zu den digitalen Leistungsangeboten sperren bzw. durch PostFinance sperren lassen. Bis zu diesem Zeitpunkt erteilte Aufträge bleiben davon unberührt und werden ausgeführt. PostFinance legt die Sperrmodalitäten fest.

5. Sorgfaltspflichten der Kund:in
Im Zusammenhang mit der Nutzung des digitalen Leistungsangebots hat die Kund:in insbesondere die folgenden Sorgfaltspflichten einzuhalten:
a) Die persönlichen Identifikationsmittel und Sicherheitselemente sind geheim zu halten und dürfen keinesfalls an Dritte weitergegeben werden. Die Kund:in nimmt zur Kenntnis, dass PostFinance ihre Kund:innen nie telefonisch oder mittels elektronischer Nachrichten (wie z. B. per E-Mail oder SMS) nach den persönlichen Identifikationsmittel und Sicherheitselementen fragt.
b) Die persönlichen Identifikationsmittel und Sicherheitselemente dürfen physisch nicht zusammen mit dem benutzten Endgerät (PC, Smartphone, Wearable wie z.B. Smartwatch, Tablet usw.; nachstehend «Endgeräte») aufbewahrt werden. Das gewählte persönliche Identifikationsmittel bzw. Sicherheitselement darf nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (Telefonnummer, Geburtsdatum usw.) bestehen. Das persönliche Identifikationsmittel bzw. Sicherheitselement ist umgehend zu ändern, wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine andere Person es kennt.
c) Die Kund:in ist verpflichtet, die für die digitalen Leistungsangebote benutzten Endgeräte durch den Einsatz geeigneter Massnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik (z. B. Bildschirmsperre mit Code oder eigenen biometrischen Merkmalen zur Freischaltung) vor unberechtigtem Zugriff, unbefugter Benutzung oder Manipulation zu schützen. Es dürfen keine Fernzugriffe (Remote-Zugriffe) auf das Endgerät gestattet werden. Des Weiteren hält die Kund:in insbesondere Betriebssysteme und Anwendungsprogramme aktuell und installiert die von den jeweiligen Anbieter:innen zur Verfügung gestellten oder empfohlenen Softwareaktualisierungen und Sicherheitsupdates umgehend. Die Kund:in muss auch die für die Benutzung des Internets über das entsprechende Endgerät üblichen Sicherheitsvorkehrungen nach dem aktuellen Stand der Technik treffen (z. B. Verwendung eines aktuellen Antivirus-Programms und einer Firewall).
d) Auf Endgeräten mit SIM-Karte darf die SIM-Karte (bzw. eSIM) nur aktiviert werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Nutzung von digitalen Leistungsangeboten von PostFinance alleinig und rechtmässig von der Kund:in genutzt wird. Bei Verlust des Endgeräts bzw. der SIM-Karte ist PostFinance unverzüglich zu benachrichtigen. Vor einem Wechsel der Mobiltelefonnummer (z. B. bei Kündigung des Vertrags mit der Mobilfunknetzbetreiber:in) sowie bei Weitergabe des Endgeräts an Dritte meldet sich die Kund:in rechtzeitig von der Dienstleistung ab und/oder löscht die für die betreffende(n) Dienstleistung(en) erforderliche(n) App(s) vom Endgerät.
e) Wenn PostFinance die Kund:in auffordert, bestimmte Aufträge (z. B. Zahlungen, Änderungen in Einstellungen, Übertragung auf andere Endgeräte und/oder Mobiltelefonnummer) nach ihrer Erfassung zusätzlich zu bestätigen, hat sie die entsprechende Aufforderung, z. B. Push-Nachricht auf dem Mobiltelefon, bzw. die darin enthaltenen Auftragsinformationen sorgfältig zu prüfen und nur bei Übereinstimmung mit ihrem Willen zu bestätigen. Unterbleibt die Bestätigung, wird der betreffende Auftrag von PostFinance nicht ausgeführt.
f) Bei Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der Produkte oder Dienstleistungen durch Dritte hat die Kund:in unverzüglich PostFinance zu kontaktieren, damit Letztere geeignete Massnahmen, z. B. Sperrung der betroffenen Dienstleistung, treffen kann. Bei strafbaren Handlungen durch Dritte muss bei der zuständigen Polizei Anzeige erstattet werden und die Kund:in hat im Schadenfall nach bestem Wissen zur Aufklärung des Falls sowie zur Minderung des Schadens beizutragen.
g) Die Kund:in nimmt die Sicherheitshinweise unter postfinance.ch/sicherheit zur Kenntnis und hält die entsprechenden Sicherheitsstandards ein.

6. Haftung
a) PostFinance erbringt ihre Leistungen mit geschäftsüblicher Sorgfalt. Wenn sie diese verletzt, haftet sie für Schäden, die aus der Nicht- oder Schlechterfüllung geschuldeter Leistungen entstehen.
b) Angaben über Konten, Depots, Portfolios, Buchungsdaten sowie allgemein zugängliche Informationen wie Devisen- oder Kryptowährungskurse gelten als vorläufig und unverbindlich, ausser sie werden ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet. PostFinance übernimmt in diesem Zusammenhang keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr übermittelten Daten.
c) Der technische Zugang zu den digitalen Leistungsangeboten von PostFinance ist Sache der Kund:in. PostFinance übernimmt keine Haftung für die Netzbetreiber:innen und lehnt, soweit gesetzlich zulässig, auch jede Haftung für die zur Nutzung der digitalen Leistungsangebote erforderliche Hard- und Software ab.
d) Die Haftung von PostFinance für Schäden, die der Kund:in bzw. mit der Kund:in verbundenen Drittparteien (z. B. wirtschaftlich Berechtigte, Vertreter:innen, Kontrollinhaber:innen, Bevollmächtigte usw.) durch Übermittlungsfehler, technische Mängel, Störungen, rechtswidrige Eingriffe in Telekommunikationseinrichtungen und -netze, Überlastung des Netzes, mutwillige Blockierung der elektronischen Zugänge durch Dritte, Unterbrüche oder andere Unzulänglichkeiten entstehen, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
e) PostFinance stellt einen möglichst störungs- und unterbrechungsfreien Zugang zu den digitalen Leistungsangeboten zur Verfügung. Sie kann ihn aber nicht zu jeder Zeit gewährleisten. PostFinance behält sich vor, den Zugang zu den digitalen Leistungsangeboten und/oder den darin angebotenen Dienstleistungen jederzeit zu unterbrechen, insbesondere, wenn erhöhte Sicherheitsrisiken oder Störungen festgestellt werden, für Wartungsarbeiten sowie in Krisensituationen an den Handelsplätzen. Solange PostFinance dabei mit der geschäftsüblichen Sorgfalt handelt, trägt die Kund:in einen allfälligen, aufgrund derartiger Unterbrüche entstehenden Schaden.
f) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den «Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PostFinance AG» (AGB).

7. Elektronische Dokumente
Bei einem Verzicht auf Papierdokumente akzeptiert die Kund:in die elektronische Form als Zustellungsart für Bank- und Kundendokumente (z. B. Kontoauszüge, Zinsausweise, Vertragsdokumente usw.). Die elektronischen Dokumente gelten als zugestellt, wenn sie innerhalb des von PostFinance definierten Kanals abgelegt und dort abrufbar sind. Gewisse elektronische Dokumente werden grundsätzlich während einer Dauer von zehn Jahren ab dem Einlieferungsdatum zur Verfügung gestellt. Danach müssen sie nachbestellt werden. Die Kund:in ist für die Aufbewahrung bzw. das Abspeichern der elektronischen Dokumente selbst verantwortlich. Für die Beanstandung von Transaktionen gelten die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PostFinance AG» (AGB). Bei Bedarf kann sich die Kund:in elektronische Dokumente gegen eine allfällige Gebühr auf dem Postweg zustellen lassen.

8. E-Mail
PostFinance akzeptiert keine Aufträge wie Zahlungsaufträge, Annullierungen, Mutationen usw., die per E-Mail eintreffen. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen im Einzelfall.

01610 DE PF 000013.00

9. Datenschutz und -sicherheit im Internet

Die digitalen Leistungsangebote werden über das Internet und damit über ein offenes, allen zugänglichen Netz bereitgestellt. PostFinance setzt für die Datenübermittlung technisch hochstehende Verschlüsselungsmechanismen ein, die es Unberechtigten grundsätzlich verunmöglichen, vertrauliche Daten einzusehen. Es lässt sich aber nicht vollständig ausschliessen, dass übermittelte Daten dennoch von Unberechtigten eingesehen werden können. Bestimmte technische Merkmale des Verbindungsaufbaus (z. B. IP-Adressen) können nicht verschlüsselt werden. Mit Kenntnis dieser Daten ist eine Lokalisierung des genutzten Internetanschlusses und des eingesetzten Geräts möglich.

Dies gilt ebenfalls für Benachrichtigungen via E-Mail, SMS, Push-Mitteilungen und dergleichen. Sie werden nicht verschlüsselt übermittelt. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass sie von Unberechtigten eingesehen werden können. Aktiviert die Kund:in solche Benachrichtigungen, anerkennt sie die damit eingehenden erhöhten Risiken einer Post- bzw. Bankkundengeheimnis- und/oder Datenschutzverletzung.

Die Kund:in nimmt ferner zur Kenntnis, dass in diesem Zusammenhang übermittelte Daten unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt werden können, selbst wenn sich Sender:in und Empfänger:in der Daten in der Schweiz befinden. PostFinance kann auf diese Übermittlung von Daten keinen Einfluss nehmen. Die genannten Risiken bestehen insbesondere auch durch den Beizug von Dritten zur Verwaltung ihrer Produkte bei PostFinance oder Gewährung des Zugangs zu ihren Produkten an Dritte aus anderem Grund. Weiterführende Informationen zum Thema Sicherheit im Internet werden unter postfinance.ch/sicherheit publiziert.

Weitere Einzelheiten zu den Grundsätzen und Modalitäten der Datenbearbeitung ergeben sich aus der «Allgemeinen Datenschutzerklärung der PostFinance AG» (postfinance.ch/dse). Dies betrifft insbesondere die Zwecke der Datenbearbeitung, Kategorien der Empfänger:innen der Daten sowie datenschutzrechtliche Ansprüche der Kund:in.

10. Lokale rechtliche Restriktionen für die Nutzung der digitalen Leistungsangebote

Die Benutzung des digitalen Leistungsangebots aus dem Ausland kann lokalen rechtlichen Restriktionen unterliegen oder unter Umständen Regeln des ausländischen Rechts verletzen. Bestehende Restriktionen unterliegen überdies der jeweiligen ausländischen Rechtsentwicklung. Die Kund:in ist verpflichtet, sich darüber zu informieren und dafür zu sorgen, dass sie mit der Nutzung der digitalen Leistungsangebote kein ausländisches Recht verletzt. PostFinance lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab.

11. Empfangen und Bearbeiten elektronischer Rechnungen (eBill) sowie von Spendenanfragen (eBill Donations)

a) Sofern sich die Kund:in bei einer Rechnungssteller:in über das eBill-Portal für den Empfang von elektronischen Rechnungen (eBill) registriert, werden ihr die elektronisch verfügbaren Rechnungen dieser Rechnungssteller:in auf dem entsprechenden Kanal im digitalen Leistungsangebot zugestellt und zur Bearbeitung angezeigt. Über das eBill-Portal können bei entsprechender Registrierung auch Spendenanfragen (eBill Donations) empfangen werden; die nachfolgenden Informationen gelten auch für eBill Donations, sofern nicht ausdrücklich anderslautend.

b) Elektronisch zugestellte Rechnungen haben dieselbe Rechtswirkung wie auf andere Weise rechtsgültig übermittelte Rechnungen. PostFinance prüft weder die geschäftliche Grundlage noch die inhaltliche Richtigkeit der eingehenden Rechnungen und lehnt jede Haftung für die Erfüllung der übermittelten Forderungen ab. Allfällige Beanstandungen sind direkt und ausschliesslich mit der Rechnungssteller:in zu regeln.

c) Die für die Präsentation der elektronischen Rechnungen erforderlichen Informationen werden von der Rechnungssteller:in über einen von ihr beauftragten Dritten (Netzwerkpartner:in) an den eBill-Provider von PostFinance eingeliefert und von diesem im Auftrag von PostFinance der Kund:in angezeigt. Die Kund:in erklärt sich damit einverstanden, dass alle mit der Rechnungsübermittlung betrauten Parteien Einsicht in die sie betreffenden Daten nehmen können, ohne dass im Einzelfall ihr Einverständnis eingeholt werden muss. PostFinance weist insbesondere darauf hin, dass Rückschlüsse auf Absender:in und Empfänger:in möglich sind. PostFinance leitet Informationen über die Ablehnung oder allenfalls Freigabe und Bezahlung der Rechnung via die mit der Rechnungsübermittlung betrauten Parteien an die Rechnungssteller:in weiter.

d) Die Kund:in ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die Aufbewahrung der elektronischen Rechnungen selbst verantwortlich. Sie nimmt zur Kenntnis, dass elektronische Rechnungen ohne entsprechenden Auftrag nicht von PostFinance archiviert werden. Rechnungsdaten, für die PostFinance keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht hat, werden 730 Tage ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Rechnung unwiderruflich gelöscht.

e) Nutzt die Kund:in die Dienstleistung eBill mit ihrer E-Mail-Adresse auch mit einem anderen Finanzinstitut, werden ihre Daten vom eBill-Provider von PostFinance an das von der Kund:in gewählte andere Finanzinstitut weitergegeben.

f) Nach der Deaktivierung der Dienstleistung eBill stehen die Daten der Kund:in beim eBill-Provider von PostFinance während einer angemessenen Übergangsfrist zur Verfügung, damit die Kund:in eBill über ihr neues Finanzinstitut weiter nutzen kann.

12. Angebote

PostFinance bietet ihren Privatkund:innen im digitalen Leistungsangebot eine Plattform an, auf der Kund:innen digitale Gutscheine von Drittanbieter:innen erwerben können. PostFinance tritt gegenüber der Kund:in als Verkäuferin (Resellerin) der Gutscheine auf. Für Fragen zur Abwicklung des Erwerbs der digitalen Gutscheine kann sich die Kund:in an PostFinance wenden.

Die Kund:in hat sich bei Fragen zur Verwendung der erworbenen Gutscheine direkt an die jeweilige Drittanbieter:in zu wenden, wobei sich Ansprüche nach den entsprechenden Vereinbarungen für digitale Gutscheine der Drittanbieter:innen oder bei deren Fehlen nach den gesetzlichen Bestimmungen richten.

© PostFinance AG, Version August 2024

01610 DE PF 000013.00

Teilnahmebedingungen physische und digitale Karten von PostFinance

1. Geltungsbereich/Dienstleistung

a) Diese Teilnahmebedingungen regeln die Benutzung der PostFinance Card, der Kontokarte und der PostFinance Card Pay in ihren jeweils angebotenen Währungen sowie der PostFinance-ID-Karte. Das Leistungsangebot umfasst insbesondere Bargeldbezüge sowie die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen. Die Karten und deren Einsatzmöglichkeiten werden in den entsprechenden Produktbeschreibungen unter postfinance.ch detailliert beschrieben (vgl. Ziffer 1 der «Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PostFinance AG» (AGB); postfinance.ch/rechtliche-hinweise). Einzelheiten zu den Grundsätzen und Modalitäten der Datenbearbeitung durch PostFinance ergeben sich aus der «Allgemeinen Datenschutzerklärung der PostFinance AG» (postfinance.ch/dse). Dies betrifft insbesondere die Zwecke der Datenbearbeitung, Kategorien der Empfänger:innen der Daten sowie datenschutzrechtliche Ansprüche der Kund:in.

b) Die Karten können auch virtuell ausgestellt und in einer von PostFinance vorgegebenen, digitalen Umgebung (z. B. in der PostFinance App oder in einer mobilen Zahlungslösung einer Drittanbieter:in) angezeigt werden. Mit dem Begriff «Karte» sind nachfolgend sowohl physische als auch digitale Karten gemeint, die über die entsprechenden Funktionen und/oder Eigenschaften verfügen.

c) Die Karten von PostFinance lauten auf den Namen der Kontoinhaber:innen oder einer von ihnen angegebenen Person und werden immer auf ein bestimmtes Konto ausgestellt. Die Kontoinhaber:innen sind verantwortlich für alle auf ihr Konto ausgestellten Karten.

d) Jede ausgestellte physische Karte bleibt Eigentum von PostFinance.

e) Das Verfalldatum ist auf der Karte angegeben. PostFinance stellt der Kund:in vor dem Verfalldatum eine neue Karte zu. In begründeten Fällen behält sich PostFinance vor, die Karte nicht zu ersetzen.

2. Identifikation und Authentisierung

a) Die Nutzung der Karte erfordert grundsätzlich die Verwendung eines persönlichen Identifikationsmittels bzw. Sicherheitselements (z. B. PIN, Code, 3-D-Secure-Code, Fingerprint, Gesichtserkennung usw.). PostFinance kann jedoch Ausnahmen vorsehen (z. B. bei kontaktlosem Bezahlen) oder zusätzliche Identitätsnachweise verlangen (z. B. bei Bargeldbezügen). Die Identifizierungs- und Authentisierungsmethoden hängen von Sicherheits- bzw. Risikofaktoren wie z. B. der Höhe des Transaktionsbetrags ab.

b) 3-D Secure dient insbesondere dem sicheren Bezahlen im Internet. Die Kund:in registriert sich für das 3-D-Secure-Verfahren gemäss den Vorgaben von PostFinance. Die Kund:in verifiziert ihre Onlinetransaktionen durch die Verwendung des 3-D-Secure-Verfahrens, sofern dieses verfügbar ist.

3. Einschränkungen

a) PostFinance legt die Kartenlimiten fest und teilt sie der Kund:in mit. Die aktuell geltenden Limiten sind unter postfinance.ch/postfinancecard zu finden. Individuelle Kartenlimiten sind möglich. PostFinance ist jederzeit berechtigt, die individuellen Kartenlimiten anzupassen oder aufzuheben.

b) Die Kund:in verpflichtet sich, die Karte nur im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten bzw. im Rahmen der gewährten Limite bzw. des vorhandenen Guthabens einzusetzen. Die Nutzung der Karte für unlautere oder illegale Zwecke ist verboten.

c) PostFinance kann das geographische Einsatzgebiet der Karte einschränken. Soweit von PostFinance angeboten, kann auch die Kund:in Einschränkungen beantragen.

4. Sorgfaltspflichten der Kund:in

Im Umgang mit der Karte hat die Kund:in insbesondere die folgenden Sorgfaltspflichten einzuhalten:

a) Sämtliche Identifikationsmittel und Sicherheitselemente (z. B. PIN, Gerätecode, Fingerprint, Gesichtserkennung usw.) sind geheim zu halten. Sie dürfen keinesfalls an andere Personen weitergegeben, zusammen mit der Karte aufbewahrt, auf der Karte aufgezeichnet oder zusammen mit dem zur Kartenzahlung eingesetzten Endgerät (PC, Smartphone, Wearable wie z.B. Smartwatch, Tablet, usw.; nachstehend «Endgeräte») aufbewahrt werden (auch nicht in abgeänderter Form).

b) Die gewählten persönlichen Identifikationsmittel und Sicherheitselemente dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Zahlen- und Buchstabenkombinationen (z. B. Telefonnummer, Geburtsdatum usw.) bestehen.

c) Identifikationsmittel und Sicherheitselemente sind umgehend zu ändern, wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine andere Person sie kennt.

d) Sofern von der Kartenakzeptanzstelle eine zusätzlich gesicherte Zahlungsmethode (z. B. 3-D Secure) angeboten wird, hat die Kund:in ihre Zahlung über diese abzuwickeln.

e) Die Kund:in nimmt die Sicherheitshinweise für den Karteneinsatz unter postfinance.ch/sicherheit zur Kenntnis und hält die entsprechenden Sicherheitsstandards ein.

f) Die Karte bzw. das dazugehörige Endgerät darf nicht weitergegeben werden und ist sicher aufzubewahren.

g) Die Kund:in ist verpflichtet, das Risiko eines unberechtigten Zugriffs auf das Endgerät sowie auf die darin hinterlegte Karte durch den Einsatz geeigneter Schutzmassnahmen zu minimieren (z. B. Gerätesperre mit Code oder eigenen biometrischen Merkmalen zur Freischaltung). Identifikationsmittel und Sicherheitselemente für den Zugang zu Endgeräten und/oder Apps können die Genehmigung von Transaktionen über eine mobile Zahlungslösung ermöglichen und sind deshalb geheim zu halten. «Mobile Zahlungslösungen» sind Lösungen zum Bezahlen mittels E-Wallet (elektronisches Portemonnaie) oder sonstiger Apps über Endgeräte wie Smartphones und Wearables (z. B. Smartwatches).
Weiterführende Informationen zum Schutz des Endgeräts werden unter postfinance.ch/sicherheit publiziert.

h) Auf Endgeräten mit SIM-Karte darf die SIM-Karte (bzw. eSIM) nur aktiviert werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Nutzung von Produkten bzw. Dienstleistungen von PostFinance alleinig und rechtmässig von der Karteninhaber:in genutzt wird.

i) Vor einem Wechsel der Mobiltelefonnummer (z. B. bei Kündigung des Vertrags mit der Mobilfunknetzbetreiber:in) sowie bei Weitergabe des Endgeräts an Dritte meldet sich die Kund:in rechtzeitig von der Dienstleistung ab und/oder löscht die für die betreffende(n) Dienstleistung(en) erforderliche(n) App(s) vom Endgerät.

j) Bei Diebstahl, Einzug, Missbrauch, Missbrauchsverdacht oder Verlust von Karte, Identifikationsmitteln, Sicherheitselementen und/oder Endgerät, das zur Kartenzahlung eingesetzt wird, ist PostFinance sofort zu benachrichtigen bzw. die Karte sofort zu sperren. Bei strafbaren Handlungen muss Anzeige bei der Polizei erstattet werden. Im Schadenfall hat die Kund:in mit allen Mitteln zur Aufklärung des Falls und zur Schadensminderung beizutragen.

k) Die Kund:in ist verantwortlich für die Entsorgung der Karte. Die Karte muss so entsorgt werden, dass sie nicht missbräuchlich verwendet werden kann.

l) Wird die Karte bei Anbieter:innen von Onlineshops/E-Wallets/Apps und/oder wiederkehrenden Leistungen (z. B. Musik-/Zeitungsabonnemente, Mitgliedschaften, Onlinedienste usw.) als Zahlungsmittel hinterlegt, so gelten die vorliegenden Sorgfaltspflichten analog auch im Verkehr mit der entsprechenden Anbieter:in. Insbesondere sind die Logindaten zu schützen und geheim zu halten.

5. Sperrung

Die Kund:in sowie jede auf dem zur Karte gehörenden Konto berechtigte Person kann eine Kartensperrung (gänzliche Sperrung oder Sperrung einzelner Funktionen) bei PostFinance veranlassen. Auch PostFinance kann eine Karte gänzlich oder einzelne Funktionen sperren – beispielsweise auf Verlangen der Kontoinhaber:in, bei Verlust der Karte und/oder der Sicherheitselemente bzw. des für die Karte eingesetzten Endgeräts, bei

01609 DE PF 000013.00

Kündigung der Karte und/oder des Kontos, bei fehlender Kontodeckung oder bei Verdacht auf Kartenmissbrauch. PostFinance kann für Kartensperrungen eine Gebühr erheben.

6. Entzug der Vollmacht

Entzieht die Kund:in bestimmten Karteninhaber:innen die Vollmacht über das Konto, so hat sie die Herausgabe deren physischer Karten zu verlangen und deren digitale Karten zu sperren. Ist dies nicht möglich, muss PostFinance umgehend informiert werden, um das Konto oder die Karte zu sperren. Bis zum Eingang der entsprechenden Mitteilung bei PostFinance liegen die Risiken einer missbräuchlichen Kartenverwendung bei der Kund:in.

7. Karteneinsatz

a) Allgemeines
   - Dauerermächtigungen, mit denen wiederkehrende Leistungen bezahlt werden, muss die Kund:in direkt bei der Anbieter:in widerrufen bzw. kündigen. Bei einer allfälligen Kartenkündigung ist die Kund:in bei sämtlichen Leistungen, die zu wiederkehrenden Belastungen führen, verpflichtet, die Zahlungsmodalität bei der Leistungsanbieter:in selbst zu ändern oder eine Kündigung vorzunehmen.
   - Bei einem Kartenersatz muss die Kund:in ihre neue Karte bei Anbieter:innen von Onlineshops/E-Wallets/Apps und/oder wiederkehrenden Leistungen (z. B. Musik-/Zeitungsabonnemente, Mitgliedschaften, Onlinedienste usw.) melden. PostFinance behält sich das Recht vor, via Schemes (z. B. Mastercard) Kartendaten (Kartennummer und Verfalldatum) Dritten im In- und Ausland (namentlich Anbieter:innen von E-Wallets/Apps und/oder wiederkehrenden Leistungen wie beispielsweise Musik-/Zeitungsabonnemente, Mitgliedschaften, Onlinedienste usw.) zur Verfügung zu stellen. Dies hat zum Ziel, dass Belastungen auf hinterlegten/registrierten aktiven Karten auch nach Ablauf bzw. nach Ersatz der alten Karte ohne Anpassung durch die Karteninhaber:in weiter erfolgen können.

b) Zahlungsart PostFinance Card
   Die Zahlungsart PostFinance Card ist insbesondere auf den Karteneinsatz in der Schweiz ausgerichtet. PostFinance und ihre Vertragspartner:innen, die mit der Verarbeitung von Kartentransaktionen beauftragt sind, erlangen Kenntnis über die jeweiligen Transaktionsdaten, die mit der Zahlungsart PostFinance Card getätigt werden (z. B. Informationen über die Akzeptanzstellen, Kartennummern, Name der Karteninhaber:in, Verfalldatum, Transaktionsbetrag und -datum).

c) Zahlungsart Debit Mastercard®
   Die Zahlungsart Debit Mastercard wird in Zusammenarbeit mit Mastercard angeboten und kann weltweit eingesetzt werden. Mastercard und deren Vertragspartner:innen, die mit der Verarbeitung von Kartentransaktionen beauftragt sind, erlangen Kenntnis über die jeweiligen Transaktionsdaten, die mit der Zahlungsart Debit Mastercard getätigt werden (z. B. Informationen über die Akzeptanzstellen, Kartennummern, Name der Karteninhaber:in, Verfalldatum, Transaktionsbetrag und -datum). PostFinance und Mastercard sind voneinander unabhängige und eigenständige Verantwortliche im Sinne der Datenschutzgesetzgebung. Mastercard bearbeitet die ihnen vorliegenden Daten in der Schweiz oder im Ausland für eigene Zwecke gemäss den eigenen Datenschutzerklärungen. PostFinance hat keinen Einfluss auf die Datenbearbeitung durch Mastercard.

8. Mobile Zahlungslösungen

a) PostFinance kann den Einsatz von Karten in mobilen Zahlungslösungen ermöglichen. «Mobile Zahlungslösungen» sind Lösungen zum Bezahlen mittels E-Wallet (elektronisches Portemonnaie) oder sonstigen Apps über mobile Endgeräte wie Smartphones und Wearables (z. B. Smartwatches oder NFC-Stickers, teilweise aber auch Geräte wie Tablets oder Laptops). PostFinance selbst ist nicht Anbieterin der jeweiligen mobilen Zahlungslösung. Es steht PostFinance frei zu entscheiden, welche mobilen Zahlungslösungen sie unterstützt und welche Karten bzw. welche Zahlungsarten sie dafür zulässt.
b) Die Kund:in darf nur auf sie selbst lautende Karten in der mobilen Zahlungslösung hinterlegen.
c) Bei der Nutzung von mobilen Zahlungslösungen gelten die betreffenden Teilnahmebedingungen der jeweiligen Anbieter:in. Die Anbieter:in kann ihr Angebot und die anwendbaren Teilnahmebedingungen jederzeit nach eigenem Ermessen anpassen und/oder die mobile Zahlungslösung temporär oder vollständig einstellen. Gegenüber PostFinance besteht kein Anspruch auf Funktionalität solcher mobilen Zahlungslösungen.
d) PostFinance und die Anbieter:in der jeweiligen mobilen Zahlungslösung sind voneinander unabhängige und eigenständige Verantwortliche im Sinne der Datenschutzgesetzgebung. PostFinance wie auch die Anbieter:in bearbeiten die ihnen vorliegenden Daten in der Schweiz oder im Ausland für ihre jeweiligen eigenen Zwecke gemäss ihren Teilnahmebedingungen und Datenschutzerklärungen. PostFinance hat keinen Einfluss auf die Datenbearbeitung der Anbieter:in. Allfällige Widersprüche betr. die Datenbearbeitung der Anbieter:in sind durch die Kund:in direkt an die Anbieter:in zu richten.
e) Bei der Verwendung von mobilen Zahlungslösungen können die Anbieter:innen sowie Mastercard zusätzlich Kenntnis über Informationen zu den Endgeräten (z. B. Device-ID) erhalten. Die Anbieter:innen von mobilen Zahlungslösungen können zudem Kenntnis über Transaktionsdaten erhalten, z. B. um der Kund:in eine Transaktionsübersicht zur Verfügung zu stellen. Im Zusammenhang mit dem durch die Nutzung der mobilen Zahlungslösung erfolgten Datenaustausch zwischen den Anbieter:innen und PostFinance sowie den entsprechenden Kartennetzwerken anerkennt die Kund:in, dass PostFinance, ihre Organe, Angestellten und Beauftragten von ihren Geheimhaltungspflichten – auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit der Kund:in – entbunden sind.
f) Soweit für die Nutzung oder Registrierung der mobilen Zahlungslösung eine Mobiltelefonnummer notwendig ist, ist die Kund:in verpflichtet, eine aktuelle Mobiltelefonnummer bei PostFinance zu hinterlegen. Änderungen der Mobiltelefonnummer sind PostFinance unverzüglich zu melden (Telefonnummer auf der Rückseite der Karte). PostFinance ist zu diesem Zweck ermächtigt, die Karteninhaber:in über ihre Mobiltelefonnummer zu kontaktieren (namentlich auch via SMS, Push-Benachrichtigung und dergleichen) und ihr z. B. Bestätigungs-, Authentifizierungs- und Aktivierungscodes – insbesondere auch zur Prävention von Missbräuchen und Betrug – an die von ihr bekanntgegebene Mobiltelefonnummer zu senden. Solche Nachrichten werden nicht verschlüsselt übermittelt. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass sie von Unberechtigten eingesehen werden können und dass Dritte wie Netz- oder Mobilfunkdienstbetreiber:innen allenfalls auf die Bankbeziehung schliessen sowie an Bankkundeninformationen gelangen können. Die Kund:in anerkennt die damit einhergehenden erhöhten Risiken einer Post- bzw. Bankkundengeheimnis- und/oder Datenschutzverletzung.
g) Die Kund:in kann die in einer mobilen Zahlungslösung hinterlegte Karte auch wieder entfernen. Das führt nicht zur Aufhebung ihres Vertrags mit PostFinance über die Benutzung der PostFinance Card.

9. Kontobuchung der Kartentransaktionen

a) Die Kund:in anerkennt sämtliche getätigten und richtig registrierten Bargeldbezüge und Zahlungen von Warenkäufen sowie Dienstleistungen mit Karten, die auf ihr Konto ausgestellt sind. Die Registrierung gilt als legitim, wenn die Karte zusammen mit den übereinstimmenden Identifikationsmitteln bzw. Sicherheitselementen eingesetzt wurde. Ausserdem gilt die Registrierung als legitim, wenn technische und administrative Abklärungen von PostFinance keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Aufzeichnung ergeben und eine technische Störung des Systems nicht nachgewiesen werden kann.
b) Die Kund:in hat sich bei Streitigkeiten über einzelne Bezüge grundsätzlich mit der Händler:in direkt auseinanderzusetzen, namentlich bei Warenbeanstandungen.
c) PostFinance belastet Bezüge durch den Einsatz der Karte dem Kartenkonto bzw. den dafür autorisierten Konten.
d) In bestimmten Fällen erfolgt die Belastung des Betrags auf dem Konto zu einem späteren Zeitpunkt oder der Betrag wird lediglich vorübergehend reserviert, was allenfalls zu einer Unterdeckung bzw. Überschreitung der Überzugslimite gem. Ziffer 10 AGB führen kann. Ein reservierter oder provisorisch gebuchter Betrag wird auf die Kartenlimite angerechnet und bewirkt damit eine Einschränkung der Liquidität auf dem Konto. Dies ist namentlich der Fall:
   - Bei Onlinezahlungen, bei denen der autorisierte Betrag auf dem Konto der Kund:in durch PostFinance während einer angemessenen Frist bzw. bis zur Einlieferung des effektiven Kaufbetrags durch die Händler:in reserviert bleiben kann.
   - Wenn ein Betrag für einen bestimmten Zeitraum reserviert wird, um eine zukünftige Leistung zu garantieren (z. B. Kaution bei Automiete, Buchung einer Unterkunft usw.), bis zur Einlieferung des effektiven Buchungsbetrags durch die Händler:in.

01609 DE PF 000013.00

- Wenn der Kaufbetrag anlässlich der Transaktionsprüfung bei PostFinance nicht bekannt ist (z. B. beim Treibstoffbezug an unbedienten Tankstellen). Dabei kann PostFinance einen Standardbetrag auf dem Konto bis zur Einlieferung des effektiven Kaufbetrags durch die Händler:in reservieren.
- Wenn der zu belastende Betrag nachträglich durch die Händler:in berechnet und verzögert an PostFinance gemeldet wird (z. B. wenn die Karte für weitere Zwecke, wie beispielsweise als Ticket im öffentlichen Verkehr oder beim Parkieren, eingesetzt wurde).

e) Gutschriften, die mit der Karte oder ihrem Einsatz in Zusammenhang stehen, können teilweise erst mit einer Verzögerung von mehreren Tagen erfolgen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn PostFinance aufgrund ihrer gesetzlichen und/oder regulatorischen Sorgfaltspflichten Abklärungen vornehmen muss.

10. Gebühren

Für die Ausgabe der Karte sowie für die Verarbeitung der damit getätigten Transaktionen kann PostFinance Gebühren erheben. Sie gibt diese der Kund:in in geeigneter Weise bekannt. Eine aktuelle Übersicht der Gebühren ist unter postfinance.ch ersichtlich.

Auch bei Bargeldbezügen können Gebühren anfallen (z. B. Bezüge bei Drittbanken, Bezüge ohne gültige PostFinance Card usw.). Werden der Kund:in im Zusammenhang mit dem Karteneinsatz von Dritten Kosten auferlegt, sind diese vollumfänglich von der Kund:in zu tragen.

11. Haftung

PostFinance übernimmt Schäden, die der Kund:in aus missbräuchlicher Verwendung der Karte durch Dritte entstehen, sofern sie nachweisen kann, dass sie sowie die Karteninhaber:innen die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PostFinance AG» (AGB) sowie die anwendbaren weiteren Teilnahmebedingungen (TNB) eingehalten haben, und sie auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft. Nicht als Dritte im Sinne dieser Bestimmung gelten der Kund:in bzw. den einzelnen Karteninhaber:innen nahestehende, verwandtschaftlich oder anderweitig mit ihnen verbundene Personen (z. B. Lebenspartner:innen, Bevollmächtigte, im gleichen Haushalt lebende Personen usw.). Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie Dritt- und Folgeschäden werden nicht übernommen. Ein Schaden ist PostFinance bei der Feststellung unverzüglich zu melden. Das Schadenformular bzw. die elektronische Schadensmeldung muss innert zehn Tagen nach Erhalt an PostFinance zurückgesendet bzw. bekanntgegeben werden. Bei Leistungen von Dritten ist jede Haftung von PostFinance ausgeschlossen. Im Übrigen finden die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PostFinance AG» (AGB) Anwendung.

12. Technische Störungen

Bei technischen Störungen, die die Verwendung der Karte ausschliessen oder beeinträchtigen, entsteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

13. Informationen an Geldautomaten und Geräten

PostFinance übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der an Geldautomaten und anderen Geräten angezeigten Daten. Insbesondere können Transaktionen zeitverzögert angezeigt werden. Angaben über Konten, Depots, Buchungsdaten sowie allgemein zugängliche Informationen wie Devisenkurse gelten als vorläufig und unverbindlich, ausser sie werden ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.

© PostFinance AG, Version August 2024

01609 DE PF 000013.00

Teilnahmebedingungen Zahlungsverkehr

PostFinance

1. Geltungsbereich/Dienstleistung
Die vorliegenden Teilnahmebedingungen gelten unabhängig von Produkt- und Auftragsart für die Ausführung und den Empfang inländischer und grenzüberschreitender Zahlungsaufträge sowie Zahlungseingänge in sämtlichen angebotenen Währungen und an den angebotenen Zugangspunkten (vgl. Ziffer 1 der «Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PostFinance AG» (AGB); postfinance.ch/rechtliche-hinweise).

2. Anforderungen an Zahlungsaufträge
a) Inland
Zahlungsaufträge
Damit PostFinance eine inländische Zahlung im Auftrag der Kund:in oder eines oder mehrerer ihrer Bevollmächtigten (nachfolgend «Kund:in») ausführt, müssen kumulativ folgende Angaben in korrekter Weise vorhanden sein:
- Name und ggf. Adresse der:des Begünstigten;
- IBAN oder Kontonummer der:des Begünstigten;
- Name und vollständige Adresse der Auftraggeber:in (bei Schalterzahlungen);
- Angabe des zu belastenden Kontos;
- Clearingnummer (ggf. Business Identifier Code, BIC), Finanzinstitut der:des Begünstigten;
- Überweisungsbetrag und Währung;
- Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen.

Für bestimmte Arten von Zahlungsaufträgen können davon abweichende Anforderungen bestehen, die der Kund:in auf geeignete Weise bekannt gegeben werden (z. B. in Handbüchern unter postfinance.ch/handbuecher).

CH-DD-Lastschriftverfahren (Swiss Direct Debit)
Solche Lastschriften werden standardmässig bis zu einem Minussaldo von CHF 200 ausgeführt. Die Überzugslimite für die Belastung von CH-DD-Lastschriften kann angepasst werden. Ausgeführte Lastschriften mit Widerspruchsrecht können innerhalb von 30 Tagen ab Versand des Kontodokuments schriftlich bei PostFinance widerrufen werden. Die Kund:in kann schriftlich die Sperrung/Einschränkung ihres Kontos für das CH-DD-Lastschriftverfahren beantragen oder mutieren (Konto für alle Lastschriften ausschliessen, nur einzelne Rechnungssteller zulassen oder ausschliessen).

b) Ausland
SEPA-Zahlungen
Damit PostFinance eine SEPA-Zahlung im Auftrag der Kund:in ausführt, muss die Auftraggeber:in PostFinance folgende Angaben übermitteln:
- Name bzw. Firma sowie vollständige Wohnsitz- bzw. Sitzadresse der:des Begünstigten;
- IBAN der:des Begünstigten;
- Angabe des zu belastenden Kontos;
- Überweisungsbetrag in Euro;
- Ausführungsdatum des Zahlungsauftrags;
- Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen.

Diese Angaben müssen vollständig, genau, wahrheitsgetreu und in sich widerspruchsfrei sein.

Die Kund:in kann einen bereits belasteten Betrag im Falle einer betrügerisch veranlassten Überweisung rückgängig machen, indem sie innerhalb von 13 Monaten nach Avisierung Widerspruch bei PostFinance einlegt.

Weitere Informationen zu SEPA-Zahlungen finden sich unter postfinance.ch/sepa.

SEPA-Lastschriftverfahren
Für SEPA-Lastschriftverfahren gelten separate AGB, die unter postfinance.ch/sdd abgerufen werden können.

Andere grenzüberschreitende Zahlungen
Damit PostFinance eine grenzüberschreitende Zahlung im Auftrag der Kund:in ausführt, müssen die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2 a) erfüllt sein. Weiterführende Informationen zu grenzüberschreitenden Zahlungen finden sich unter postfinance.ch/ausland.

Internationale Zahlungsverkehrsdienstleistungen am Postschalter
Am Postschalter kann die Kund:in Einzahlungen auf ein Konto im Ausland und internationale Baranweisungen in Auftrag geben. Für die Inanspruchnahme von internationalen Zahlungsverkehrsdienstleistungen am Postschalter gelten separate AGB, die unter postfinance.ch/rechtliche-hinweise abgerufen werden können.

3. Ausführung von Zahlungsaufträgen
a) Zeitpunkt
Sind die Anforderungen gemäss Ziffer 2 erfüllt, führt PostFinance den Zahlungsauftrag auf den darin vorgesehenen Zeitpunkt aus. Erfolgt die Einlieferung des Zahlungsauftrags durch die Kund:in nach Ablauf der entsprechenden Annahmeschlusszeit (Cut-off Time), wird die Zahlung in der Regel innerhalb von zwei Bankwerktagen ausgeführt.

b) Widerruf und Rückruf
Zahlungen, die an physischen Zugangspunkten aufgegeben wurden, können nur bedingt, d. h. nur mittels Rückzugsbegehren für Auslandzahlungen, widerrufen werden. Elektronisch eingelieferte Zahlungen können nur so lange widerrufen werden, wie sie noch nicht von PostFinance verarbeitet bzw. an die Zahlungsempfänger:innen weitergeleitet worden sind. PostFinance legt die diesbezüglichen Modalitäten fest.

c) Anpassungen durch PostFinance
PostFinance ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag trotz mangelhafter oder fehlender Angaben gemäss Ziffer 2 auszuführen, wenn diese von PostFinance zweifelsfrei berichtigt und/oder ergänzt werden können (z.B. Umwandlung von Kontonummern in das IBAN-Format).

d) Fehlende Deckung
Erteilt die Kund:in einen oder mehrere Aufträge, deren Gesamtbetrag ihr verfügbares Guthaben oder die ihr gewährte Überzugslimite übersteigen, kann PostFinance bestimmen, ob und in welcher Reihenfolge die einzelnen Aufträge ausgeführt werden. Dies kann allenfalls zu einer Unterdeckung bzw. Überschreitung der Überzugslimite gem. Ziffer 10 AGB führen. PostFinance schliesst diesbezüglich jegliche Haftung aus.

e) Belastungsdatum
Mit Ausführung des Zahlungsauftrags wird das von der Auftraggeber:in angegebene Konto mit Datum des Ausführungstages (Valutadatum) belastet. Bei Zahlungen mit der PostFinance Card und Instant-Zahlungen findet eine sofortige Belastung statt.

f) Verzögerung, Nichtausführung und Retournierung/Rückbelastung von Zahlungen
Sind eine oder mehrere Anforderungen gemäss Ziffer 2 nicht erfüllt und wird deswegen der Zahlungsauftrag nicht ausgeführt oder wird er nach erfolgter Kontobelastung durch eine andere an der Zahlungsüberweisung beteiligte Partei (z. B. durch das Finanzinstitut der Zahlungsempfänger:in) zurückgewiesen, so schreibt PostFinance den Betrag dem betreffenden Konto wieder gut, sofern er bereits belastet worden ist.
Kann PostFinance den Grund für die Zurückweisung des Zahlungsauftrags selbst beseitigen, ist sie auch ohne Rücksprache mit der Auftraggeber:in berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag erneut auszuführen.
Vorbehalten bleiben auch Verzögerungen oder Nichtausführungen von Zahlungen, wenn PostFinance vor der Ausführung einer Zahlung z. B. aus gesetzlichen oder regulatorischen Gründen Abklärungen tätigen muss. Einen daraus allfälligen entstandenen Schaden trägt die Kund:in.

g) Gutschriftsdatum
Die Gutschrift erfolgt an dem Kalendertag, an dem PostFinance über den eingegangenen Betrag selbst verfügen kann, bzw. wenn ihr bei Fremdwährungen die Korrespondenzbank den Eingang der Deckung bestätigt hat. Fällt ein Ausführungs- oder Gutschriftsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist PostFinance berechtigt, die Ausführung bzw. Gutschrift am nachfolgenden Bankwerktag vorzunehmen. Zahlungsaufträge, die auf Ende einer Periode (z. B. Monatsende) terminiert sind, werden hingegen in jenen Fällen, bei denen das gewünschte Ausführungsdatum auf einen Samstag, Sonntag, Feiertag oder ein nichtexistierendes Datum fällt, in der Regel am vorangehenden Bankwerktag ausgeführt.

01611 DE 000008.00

Die Kund:in nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften bei der Zahlungsempfänger:in auch infolge ausländischer Regelungen verzögern können.

h) Zusätzliche Bestimmungen zu den Instant-Zahlungen
Bei Instant-Zahlungen wird – in Abweichung zu den übrigen Ziffern – der Zahlungsauftrag in der Regel sofort ausgeführt und der Zahlungsempfänger:in gutgeschrieben.
Instant-Zahlungen können nur ausgeführt werden, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausführung von Zahlungsaufträgen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um eine Inlandtransaktion;
- PostFinance und das Finanzinstitut der Zahlungsempfänger:in unterstützen Instant-Zahlungen;
- Die maximale Betragslimite für Instant-Zahlungen ist nicht überschritten (weitere Informationen finden sich unter postfinance.ch).

Kann eine Instant-Zahlung nicht ausgeführt werden, so kann die Kund:in eine neue Zahlung mit einem anderen Kanal in Auftrag geben. PostFinance führt diese Zahlung nicht automatisch als Nicht-Instant-Zahlung aus.

i) Besondere Arten von Zahlungsaufträgen
Die Voraussetzungen nach Ziffer 2 gelten auch bei Sammelaufträgen für jede einzelne Einzahlung. PostFinance ist berechtigt, bei einzelnen fehlerhaften Zahlungen den ganzen Sammelauftrag nicht auszuführen bzw. zurückzuweisen. Ein neuer Dauerauftrag, eine Änderung oder eine Kündigung muss mindestens fünf Bankwerktage vor dem Ausführungsdatum schriftlich bei PostFinance vorliegen. Daueraufträge via E-Finance können ohne schriftliche Mitteilung an PostFinance von der Kund:in selbst eröffnet, mutiert und gelöscht werden. PostFinance ist berechtigt, bestehende Daueraufträge, die regelmässig nicht ausgeführt werden können, ohne Rücksprache mit der Kund:in zu löschen.

4. Zahlungseingänge
Als Zahlungsempfänger:in ist die Kund:in einverstanden, dass die Gutschrift des Überweisungsbetrags einzig anhand der angegebenen IBAN und ohne Abgleich derselben mit Namen und Adresse der Zahlungsempfänger:in erfolgt.
PostFinance behält sich vor, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmung zurückzuweisen. Bei einer solchen Rückweisung ist PostFinance ermächtigt, das Finanzinstitut der Auftraggeber:in über die Nichtübereinstimmung zu informieren.
Als Auftraggeber:in nimmt die Kund:in zur Kenntnis, dass die Gutschrift durch das Finanzinstitut der Zahlungsempfänger:in einzig anhand der angegebenen IBAN und ohne Abgleich derselben mit Namen und Adresse der Zahlungsempfänger:in erfolgt. Das Finanzinstitut der Zahlungsempfänger:in kann sich ebenfalls vorbehalten, diesen Abgleich dennoch vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmung zurückzuweisen.

5. Irrtümliche und fehlerhafte Buchungen
Verursacht PostFinance irrtümliche oder fehlerhafte Buchungen, hat sie das Recht, solche jederzeit ohne Rücksprache mit der Kund:in wieder rückgängig zu machen. Kommt es zu einem Ereignis, in dem eine Drittbank aus technischen Gründen eine fehlerhafte Zahlung auslöst, so kann PostFinance die irrtümlich überwiesenen Beträge ohne Belastungsermächtigung mit Eingangs-Valuta der Kund:in abbuchen und zurücküberweisen.

6. Gutschrifts- und Belastungsanzeigen
Anzeigen über Belastungen und Gutschriften werden der Kund:in spätestens mit dem Monatsauszug in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen bezüglich Zeitpunkt, Form und Art der Anzeigen.

7. Datenverwendung und Bereinigung von Daten, Bankkundengeheimnis
Die effiziente, kostengünstige und reibungslose Abwicklung von Zahlungsaufträgen und -eingängen wird durch korrekte, standardgemäss formatierte und vollständige Daten unterstützt. Aus diesem Grund ist PostFinance berechtigt, Kundendaten ohne vorgängige Mitteilung an die Kund:in zu bereinigen (z. B. unvollständige oder fehlerhafte Kontonummern/IBAN, Name und Vorname bzw. Firma und Adresse).
Die Kund:in berechtigt PostFinance dazu, bereinigte Kundendaten in der Schweiz domizilierten Personen bekannt zu geben, die auf Wunsch der Kund:in Zahlungsaufträge zugunsten der Kund:in erteilen und dazu die entsprechenden Angaben von der Kund:in erhalten haben.
Einzelheiten zu den Grundsätzen und Modalitäten der Datenbearbeitung ergeben sich aus der Allgemeinen Datenschutzerklärung der PostFinance AG (postfinance.ch/dse). Dies betrifft insbesondere die Zwecke der Datenbearbeitung, Kategorien der Empfänger der Daten sowie datenschutzrechtliche Ansprüche der Kund:in.

© PostFinance AG, Version August 2024

01611 DE 000008.00